

Jahresbericht 2004/05



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association



Illustrationen

Lernpfade «schutz.wald.mensch»

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV hat nach dem verheerenden Lotharsturm das Präventionsprojekt «schutz.wald.mensch» gestartet.

Die Besucher erleben, wie ein Schutzwald wirkt und die Menschen vor Naturgewalten schützt.

Die Erfahrungen sollen dazu beitragen, die Bedeutung des Waldes bleibend in unserem Denken und Handeln zu verankern.

In den Gebirgsregionen der Schweiz entstehen insgesamt acht Schutzwald-Lernpfade. Sie bieten Familien, Vereinen und Schulen die Gelegenheit, das Thema «Naturgefahren und Schutzwald» auf spielerische Art und Weise zu erleben. Die Pfade sind entlang bestehender Wanderwege angelegt und damit ideal mit einer Wanderung zu verbinden. Lernpfade gibt es bereits in Adelboden (BE), Werdenberg (SG), Poschiavo (GR), Grafenort (OW), Altdorf (UR) und Moléson-sur-Gruyères (FR). Zwei weitere werden demnächst im Wäggitäl (SZ) und auf der Bettmeralp (VS) eröffnet.

Die Bilder in diesem Jahresbericht stammen von einzelnen dieser Lernpfade.

Fotos: Stefan Plozza, Beat Krieger

Inhaltsverzeichnis

Die Optik des Präsidenten	
Albert Lauper, Präsident	7

Leistungsbericht des Direktors	
Lucius Dürr, Direktor	11

Inland		
1	Versicherungsrecht	18
1.1	Aufsichts- und Vertragsrecht	18
1.1.1	VAG/AVO	18
1.1.2	Finanzmarktaufsicht	19
1.1.3	VVG	20
1.2	Soziale Sicherheit	21
1.2.1	AHV	21
1.2.2	IV	21
1.2.3	BVG	21
1.2.4	KVG	23
1.2.5	UVG	23
2	Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen	25
2.1	Steuern	25
2.1.1	Steuerpaket 2001	25
2.1.2	Unternehmenssteuerreform II	25
2.1.3	Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge	26
2.1.4	Neuer Lohnausweis	26
2.2	Geldwäscherei/SRO	27
2.3	Kartellrecht	29
2.4	Genomanalyse	29

2.5	Weitere Rechtsfragen	29
2.5.1	Datenschutz	29
2.5.2	Exportrisikoversicherung	30
3	Aktuelle Fragen einzelner Versicherungszeige	31
3.1	Lebensversicherung	31
3.1.1	Einzelversicherung	31
3.1.2	Kollektivversicherung	31
3.2	Kranken- und Unfallversicherung	31
3.2.1	Allgemeines	31
3.2.2	Medizinalltarifwesen UVG	32
3.2.2.1	Fallpauschalen und SWISS-DRG	32
3.2.2.2	Privatspitäler: neue Taxberechnung	32
3.2.2.3	Neue Tarifierung in den Rehabilitations- kliniken	33
3.3	Sachversicherung	33
3.3.1	Flächendeckende Erdbebenversicherung	33
3.3.2	Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)	34
3.4	Motorfahrzeugversicherungen	34
3.5	Haftpflichtversicherung	35
3.5.1	Talsperren-Haftpflichtpool	36
3.5.2	Nuklearpool	36
3.6	Transportversicherung	36
3.7	Technische Versicherung	37
3.8	Rechtsschutzversicherung	37

4	Arbeitgeberfragen	38	8	Öffentlichkeitsarbeit	47
4.1	Aus- und Weiterbildung	38	8.1	Jahresmedienkonferenz	47
4.1.1	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)	38	8.2	Mediengespräche	47
4.1.2	Projekt education@insurance	38	8.3	Mediencommuniqués und -anfragen	47
4.1.3	Insurance Management School	38	8.4	Elektronische Medien	47
4.1.4	Weiterbildung Fachausweis und Diplom	39	8.5	Publikationen	48
4.1.5	Lim (Learning and Information Media)	39	8.6	Präventionsprojekte	48
4.1.6	Fachbücher	39	8.7	Weitere Informationsaktivitäten	48
4.1.7	Kaufmännische Grundbildung	40	9	Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva	49
4.1.8	BVF – Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung	40	10	Verbandsinternes	50
4.2	Vermittler-Regelung	41	10.1	Mitgliederbestand	50
4.3	Ausgleichskasse Versicherung	41	10.2	Generalversammlung	50
5	Medizinischer Dienst	43	10.3	Vorstand/Vorstandsausschuss	50
5.1	Halswirbelsäulen-Problematik	43	10.4	Ausschüsse	50
5.2	Kongresse und Tagungen	43	10.5	Geschäftsstelle	51
5.3	Personenschaden und Reintegration	44	10.6	Kommissionen	51
5.4	Leiterin Medizinische Projekte des SVV	44		International	
5.5	Swiss Insurance Medicine SIM	44	1	Europäische Union	54
6	Prävention	45	1.1	Bilaterale Abkommen	54
7	Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs BVM	46	1.2	Entwicklungen im Europäischen Vertragsrecht	54
7.1	BVM als Bestandteil des Schaden- managements	46	1.3	Lamfalussy-Verfahren	55
7.2	Betrugsanfällige MF-Sparten	46	1.4	Rückversicherungsrichtlinie	55
			2	Weitere internationale Organisationen	56
			2.1	International Association of Insurance Supervisors (IAIS)	56
			2.2	OECD	56
			2.3	WTO/GATS	56

Inhaltsverzeichnis

3	CEA	57
4	Internationale Fragen im Bereich Rechnungslegung und Solvenz	58
4.1	International Financial Reporting Standards (IFRS)	58
4.2	Solvanz II	58
5	Ertragsbilanz	60

Statistiken

1	Versicherungsgesellschaften	62
	Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 1990–2004	62
2	Prämieneinnahmen	63
	Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1999–2004	63
3	Kapitalanlagen	64
	Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1998–2003 nach Anlagekategorien	64
4	Kapitalerträge	65
	Kapitalerträge nach Anlagekategorien 2002/2003	65
5	Versicherungsdichte im internationalen Vergleich	66
	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner 2003	66
6	Versicherungsdurchdringung im internationalen Vergleich	67
	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt 2003	67

7	Personal der Schweizer Privatassekuranz	68
7.1	Beschäftigte Schweiz 2000–2005	68
7.2	Beschäftigte Ausland 2000–2005	68

Anhang

1	Verbandspremien	72
2	Organigramme SVV	74
3	Mitgliedsgesellschaften	76
4	Notizen	78

Die Optik des Präsidenten



Albert Lauper, Präsident
Schweizerischer
Versicherungsverband

Fast auf den Tag genau 120 Jahre vor der Publikation dieses Jahresberichts ist das erste eidgenössische Versicherungsaufsichtsgesetz erlassen worden. Das «Bundesgesetz betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens» trägt das Datum vom 25. Juni 1885. Es stützte sich ab auf den 1874 in die Bundesverfassung aufgenommenen Kompetenzartikel. Danach wurde die Aufsicht über die private Versicherungswirtschaft dem Bund übertragen. Kantonal unterschiedliche aufsichtsrechtliche Anforderungen hatten sich zunehmend als schwere Hypothek erwiesen für eine gedeihliche Entwicklung der Schweizer Assekuranz.

Das erste schweizerische Versicherungsaufsichtsgesetz VAG umfasste 17 Artikel. Es war ein Rahmengesetz, das im Zuge der Ausbreitung des Versicherungswesens ergänzt werden musste. So folgte 1919 das Kautionsgesetz und 1930 das Sicherstellungsgesetz. 1978 wurde das VAG total revidiert. Im Nachgang zum Versicherungsabkommen der Schweiz mit der EWG (1989) wurde 1992 das Schadenversicherungsgesetz erlassen, und 1993 folgte schliesslich im Zusammenhang mit dem Swisslex-Paket das Lebensversicherungsgesetz.

Am 17. Dezember 2004 ist vom Parlament ein völlig neues Versicherungsaufsichtsgesetz verabschiedet worden. Es wird alle erwähnten 5 Gesetzeserlasse ersetzen. Derzeit ist noch unklar, ob die neue Epoche der Schweizer Versicherungsaufsicht Anfang 2006 oder etwas später beginnen wird. Der Zeitplan, den sich das Aufsichtsamt gesetzt hat, ist jedenfalls der 1. Januar 2006.

Neue Epoche im Aufsichtsrecht

Kann man diesen Neubeginn der Aufsicht tatsächlich als epochal bezeichnen? Ich bin davon überzeugt. Unser Land hat sich, wie andere Länder auch, einem

tiefgreifenden Wandel unterzogen, was die Überwachung und Kontrolle der Assekuranz betrifft. Wir stehen vor der Umsetzung einer fundamental neuen Aufsichtsphilosophie.

Der massive Einbruch der Börsenkurse 2001 hat offensichtlich ein radikales Umdenken bewirkt. Gewiss erfolgten erste Bestrebungen zur Reform der Aufsicht bereits zu Beginn der Neunzigerjahre. Die massiven Verluste an Eigenkapital als Folge abgestürzter Aktienkurse leiteten indessen eine neue Dynamik ein. Der «Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen», seit jeher das Ziel des Aufsichtsrechts, muss sich heute erhöhten Volatilitäten anpassen. Das verlangt gebieterisch nach einem erweiterten Instrumentarium für die Kontrollbehörden. «Sicherheit» ist das Schlüsselwort im Zusammenhang mit der neuen Philosophie. Es zieht sich wie ein roter Faden durch Aufsichtsgesetz und -verordnung. Natürlich müssen Versicherungsunternehmen über ein Mindestkapital, ausreichende freie Eigenmittel, genügende versicherungstechnische Rückstellungen und ein gebundenes Vermögen verfügen, dessen «Bestellung, Belegenheit, Deckung, Veränderungen und Kontrolle» detailliert geregelt wird. Darüber hinaus verlangt das Gesetz heute aber auch ein institutionalisiertes Risikomanagement, das «alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann». Es fordert die Bestellung eines verantwortlichen Aktuars oder einer verantwortlichen Aktuarin, die jährlich einen detaillierten Bericht an die Geschäftsleitung abzuliefern haben. Die Rechnungslegung wird exakter eingegrenzt als früher und soll transparenter werden. Die Definition des missbräuchlichen Verhaltens des Versicherers wird ausgeweitet. Und erstmals soll die Tätigkeit der Versicherungsvermittler weitgehenden Vorschriften unterworfen werden. Bestimmungen zur Revision, zur Heranziehung externer Experten, zur Bericht-

erstattung, zur Information der Versicherten, zur speziellen Überwachung von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten, zum internationalen Informationsaustausch unter den Behörden und andere mehr vervollständigen das engmaschige Auffangnetz, welches für das private Versicherungswesen unseres Landes gespannt wird.

Solvenztest als Kernstück

All die eingebauten Sicherheitsventile sollten den Kollaps einer Schweizer Versicherungsgesellschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit verhindern können. (Dennoch enthält auch das neue VAG gewisse Konkursbestimmungen.) Das eigentliche Kernstück des neuen Aufsichtsregimes bildet der Schweizer Solvenztest (Swiss Solvency Test, kurz SST). Er soll zur Berechnung eines Zielkapitals dienen, das die eingegangenen Risiken während eines Jahres mit ausreichender Sicherheit abzudecken vermag. Auch hier ist das prioritäre Ziel natürlich der Versichertenschutz. Der SST will darüber hinaus das Risikobewusstsein in den Gesellschaften fördern, nachdem die fetten Börsenjahre diesbezüglich einige Versäumnisse zeitigten. Weiter soll der SST die sog. regulatorische Arbitrage vermeiden: gleiche Risiken sollen mit gleich viel Kapital unterlegt werden, nicht nur – länderübergreifend – innerhalb der Versicherungsindustrie, sondern idealerweise in der ganzen Finanzdienstleistungsbranche. Das Konzept des Swiss Solvency Test soll, auf den Nenner gebracht, die zentrale Frage beantworten: wie viel Kapital braucht der Versicherer, damit er heute und in der absehbaren Zukunft mit ausreichender Sicherheit solvent bleibt und den Verpflichtungen seinen Kunden gegenüber jederzeit nachzukommen vermag? Das Zielkapital, das die Solvenz des Unternehmens sicherstellen soll, wird im Rahmen des SST aufgrund eines analytischen Modells und zusätzlich auf-

Die Optik des Präsidenten

grund von Szenarien ermittelt. Es wird in Zukunft ein zentrales Element innerhalb der schweizerischen Aufsichtsphilosophie darstellen.

Mit dem neuen Aufsichtskonzept auf der Grundlage des Solvenztests wird erstmals eine moderne, echt risikobasierte Kontrolle der Versicherungstätigkeit möglich. Die mannigfaltigen Unwägbarkeiten, die mit der Assekuranz verbunden sind – sowohl auf der versicherungstechnischen Seite wie zunehmend auch an den Finanzmärkten –, sollten sich deutlich besser überwachen lassen als mit dem bisherigen statischen System. Allerdings muss die neue SST-Methodik vorerst noch vertieft verifiziert werden. Es gilt nicht zuletzt gebührend Rücksicht zu nehmen auf kleinere Gesellschaften, für welche die Ermittlung der Solvenzanforderungen eine grosse Herausforderung darstellt.

Umfangreiche Kompetenzdelegation

Das neue Aufsichtsrecht ist festgeschrieben im Versicherungsaufsichtsgesetz, das mehr als viermal so viele Artikel enthält wie das Gesetz von 1885. Dennoch ist es nach wie vor ein Rahmengesetz. Bundesrat oder Aufsichtsbehörde erhalten in der Aufsichtsverordnung eine Vielzahl von Kompetenzen. Die höchst anspruchsvolle Bereinigung des Verordnungsentwurfs, der über 270 Artikel umfasst, ist derzeit im Gang. Es stellt eine äusserst schwierige Aufgabe dar, das richtige Mass an Regulierung zu finden – ein Mass, das einerseits einen optimalen Versicherungerschutz garantiert, andererseits aber die Innovationskraft und die unternehmerische Freiheit der Unternehmen nicht in übertriebener Weise einzuengen droht.

Gewissermassen überlagert wird das neu konzipierte Aufsichtsrecht vom Projekt der integrierten Finanzmarktaufsicht. Es ist unter der Leitung von Prof. U. Zimmerli (Universität Bern) zielstrebig

vorangetrieben worden. Noch im laufenden Jahr soll der Bundesrat eine Botschaft verabschieden. Der Verband unterstützt ein Finanzmarktaufsichtsgesetz, sofern es eine klare Abgrenzung der Aufsichtskompetenzen verankert und das grosse versicherungsspezifische Know-how innerhalb der Behörde wahrt. Im übrigen ist einzugestehen, dass einer integrierten Aufsicht angesichts des Scheiterns vieler Allfinanz-Projekte nicht mehr allererste Priorität zukommt.



Albert Lauper, Präsident SVV

Leistungsbericht des Direktors



Lucius Dürr, Direktor
Schweizerischer
Versicherungsverband

Erfolgreiche Vorwärtsstrategie des SVV in den Bereichen Effizienzsteigerung, politische Einflussnahme, Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Entscheid im Jahre 1998, durch eine Fusion aller bestehenden Privatversicherungsverbände eine einheitliche und schlagkräftige Branchenorganisation zu bilden, hat die Versicherungswirtschaft einen ersten entscheidenden Schritt für die Zukunft der Branche gemacht. Nach vier Jahren der Konsolidierung beschloss die Verbandsführung im Jahre 2002, die Schlagkraft des neuen SVV durch weitere Massnahmen zu erhöhen. Neben dem Ausbau der Geschäftsstelle wurden die Führungsgrundlagen systematisiert und erweitert, die Interessenvertretung gezielt verstärkt, der Öffentlichkeitsarbeit und namentlich der Imagebildung eine höhere Beachtung geschenkt und Struktur Anpassungen im Sinne der Effizienzsteigerung vorgenommen. Dies alles unter einer Plafonierung der personellen und finanziellen Ressourcen.

Diese Stossrichtung wurde auch im Jahre 2004 durch entsprechende Leistungsziele im Aktionsplan konsequent fortgesetzt. Der Soll-Ist-Vergleich zeigt deutlich auf, dass die teilweise sehr ehrgeizigen Ziele trotz des schwierigen Umfeldes wie Imageprobleme oder eine hohe Komplexität der Probleme grossmehheitlich erreicht wurden.

Zusammenfassend bedeutet dies folgendes:

- Der SVV verfügt über lückenlose und stufengerechte Führungsgrundlagen
- Die Verbandsorganisation wurde den veränderten Bedürfnissen angepasst
- Durch die Aufnahme von Krankenversicherern vertritt der SVV als einzige Organisation die Privatassekuranz in repräsentativer Weise
- Der SVV ist offen, führt den Dialog mit allen Anspruchsgruppen und Austauschpartnern und verhält sich basisnah

- Der SVV verfügt über zusätzliche und qualitativ hoch stehende Kommunikationsmittel
- Eine starke Vernetzung unter Einbezug der Kommunikation garantiert eine offene und transparente Interessenvertretung
- Das Bekenntnis zum freien Markt und zum Wettbewerb wurde durch zusätzliche Massnahmen untermauert
- Die Rahmenbedingungen für die Versicherungswirtschaft erfuhren erneut eine Verbesserung
- Der Grundstein für eine zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildung wurde gelegt
- Der SVV und mit ihm die Versicherungswirtschaft verhalten sich europakompatibel und sind offen gegenüber internationalen Entwicklungen

Dreijahres-Strategie schliesst letzte Lücke bei den Führungsgrundlagen

Nachdem in den Vorjahren das Leitbild des Verbandes überarbeitet wurde und mit den Jahres-Aktionsplänen messbare Ziele gesetzt wurden, verabschiedete der SVV im Jahre 2004 die Verbandsstrategie 2005–2007. Diese konkretisiert die im Leitbild festgehaltenen Ziele und Programme. In den Kapiteln «Politische Aktivitäten», «Vertrauensbildung», «Branchenspezifische Dienstleistungen» sowie «Aus- und Weiterbildung» wird auf messbare Weise festgelegt, wie der SVV nachhaltig die Zukunft der Versicherungswirtschaft beeinflussen will. Die Strategie versteht sich als rollende Planung, ist also jährlich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Mit dieser zusätzlichen Führungsgrundlage wird gewährleistet, dass Mitgliedgesellschaften, Verbandsorgane und Geschäftsstelle gleiche Prioritäten setzen und einheitlich vorgehen.

Leistungsüberprüfung als Mittel zur Effizienzsteigerung und Anpassung der Verbandsdienstleistungen

Strukturen sind nie Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck und müssen daher von Zeit zu Zeit angepasst werden. Aus diesem Grunde wurde im

Jahre 2004 die gesamte Milizorganisation – und damit verbunden auch die professionelle Geschäftsstelle – einer umfassenden und kritischen Überprüfung unterzogen. Die Aufgaben und Bedeutung von rund 40 Ausschüssen und Kommissionen wurden kritisch hinterfragt. Es ging aber nicht darum, um jeden Preis Veränderungen herbeizuführen, sondern die Verbandsorganisation den veränderten Bedürfnissen und Rahmenbedingungen anzupassen.

Fazit: Die Organisation der vier Ausschüsse und ihrer Kommissionen wurde weitgehend belassen. Es hatte sich gezeigt, dass den versicherungstechnischen Belangen nach wie vor eine erhebliche Bedeutung zukommt. Neue Wege wurden bei den zentralen Kommissionen beschritten. Klare Zielvorgaben sowie ein umfassendes Controlling- und Reportingsystem sorgen für ein effizientes Wirken dieser Gremien. Die Zusammenlegung von Lobbying, Kommunikation und Prävention, von Personal- und Bildungsfragen mit Aussendienst und Vertriebsfragen, der Ausbau der Rechtskommission durch Compliance- und Wettbewerbsfragen sowie die Schaffung einer Projektgruppe Konsumentenfragen zeigen deutlich, wo zusätzliche Bedürfnisse liegen. Dazu gehört auch die Schaffung einer neuen Fachstelle für Solvenz- und Rechnungslegungsfragen auf der Geschäftsstelle sowie die Zusammenlegung der Ressorts Recht und Wirtschaft/Finanzen.

Krankenversicherer als neue wichtige Mitgliedergruppe erhöhen die Bedeutung des SVV

Der SVV verfügt unter anderem über Kernkompetenzen im Bereich des VVG, VAG, der Unfallversicherung und des Krankentaggeldes. Dies bewog die vier grössten Krankenversicherer, dem SVV beizutreten, da sie als Gesellschaften unter der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen entsprechende Leistungen benötigen. Weitere Krankenversicherer werden diesen Schritt ebenfalls vollziehen. Damit kann der SVV ohne Ausnahme in Anspruch nehmen, die repräsentative Stimme der

Leistungsbericht des Direktors

Privatasekuranz zu sein, und daher ihre Interessen noch stärker vertreten. Die Zusammenarbeit mit santésuisse wurde damit keineswegs eingeschränkt, versteht sich diese doch primär als Branchenorganisation im Bereich der Grundversicherung. Im Bereich der Prävention, in gesundheitspolitischen Fragen und politischen Fragen von allgemeiner Bedeutung wurde die Zusammenarbeit beider Verbände noch verstärkt.

Öffnung und Dialog mit Gewerkschaften und Konsumentenschutzorganisationen

Politische Erfolge können in einem föderalistischen Land mit zahlreichen heterogenen Interessengruppen nur dann erreicht werden, wenn alle massgebenden Anspruchsgruppen in die Meinungsbildung einbezogen werden. Es war für den SVV deshalb eine Selbstverständlichkeit, sich noch stärker als bisher allen Anspruchsgruppen und Dialogpartnern zu öffnen. Dazu gehörte insbesondere das Gespräch mit Gewerkschaften und Konsumentenschutzorganisationen. Auf diese Weise konnte das gegenseitige Verständnis für die Position des andern wesentlich verbessert werden. Eine weitere Annäherung in einzelnen Punkten ist durchaus möglich, wie bereits laufende Projekte beweisen.

Öffentlichkeitsarbeit qualitativ und quantitativ ausgebaut

Mit der Herausgabe des neuen Periodikums «Positionen der Versicherungswirtschaft», mit der nachweislich höheren Präsenz in den Printmedien sowie in Radio und Fernsehen, mit der Durchführung von Pressefrühstücken mit Bundeshausjournalisten, mit verstärkten Kontakten mit Medienleuten, dem Ausbau des Issue Management und dem Ausbau der SVV-Schriftenreihe wurde die Öffentlichkeitsarbeit des SVV erneut quantitativ und qualitativ verbessert. Fazit: Das Verständnis für die Belange der Privatversicherer ist deutlich gestiegen, die Kritik hat abgenommen. Das Image der Branche ist noch keineswegs glanzvoll, positive Ansätze zu einer Korrektur sind aber sichtbar.

Dazu tragen nicht zuletzt die Präventionsprojekte des Verbandes wie «ich bin sichtbar» bei, die aufzeigen, dass die Versicherungsbranche ganzheitlich denkt und ihre Aktivitäten bereits bei der Schadenverhütung ansetzt.

Kundennähe mit erfolgreichen BVG-Seminaren

Zur Verbesserung des Image gehört auch der Kontakt mit den Kunden, den Versicherten, denn die Versicherungswirtschaft mit ihren Tausenden von Aussendienstmitarbeitern beweist Tag für Tag Kundennähe. Diese Nähe wurde durch mehrere BVG-Seminare in der ganzen Schweiz bestätigt. In Genf und Lausanne zum Beispiel nahmen weit über 500 KMU-Vertreter an den Informationsveranstaltungen des SVV teil. Selbstverständlich wurde an diesen Veranstaltungen neben Lob auch Kritik an den Versicherern laut. Doch die gemeinsame Auseinandersetzung kann letztlich zu einer Verständigung und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis führen.

Transparentes Lobbying im Sinne des modernen Campaigning

Die Interessenvertretung gehört zu den Hauptaufgaben des Versicherungsverbandes. Für eine moderne Organisation wie den SVV ist es selbstverständlich, dass er das Lobbying «unter den Augen der Öffentlichkeit» und damit auf transparente Weise betreibt. Die Zeiten, als Brancheninteressen hinter verschlossenen Türen vertreten wurden, sind vorbei. Vorbei auch die Zeiten, als Lobbying den Geruch von Misstrauen und Verdächtigungen verströmte. Jeder darf heute wissen, dass der SVV 2004/05 Gespräche mit fünf Bundesräten und der Bundeskanzlerin geführt hat, dass mehrere Parlamentariertreffen und zahlreiche persönliche Gespräche mit Parlamentariern stattfanden und dass mit allen versicherungsrelevanten Bundesbehörden und -amtsstellen Gespräche geführt wurden. Die Versicherungsbranche hat nichts zu verbergen, ihre Positionen sind bekannt. Das Lobbying ist zu einem Campaigning geworden.

Zusammen mit der Kommunikation wird ein Gesetzesprojekt von Anfang an verfolgt und in allen Stadien begleitet und beeinflusst, unter Ausnützung des gesamten zur Verfügung stehenden Netzwerkes und unter Einbezug der breiten Öffentlichkeit.

Vorbehaltlos dem Wettbewerb verpflichtet

Die Verschärfung des Wettbewerbsrechtes per 1.4.2004 hat auch im SVV Spuren hinterlassen. Zwar herrschte bereits vorher ein harter Wettbewerb zwischen den Mitgliedgesellschaften. Aber im vergangenen Jahr ging es darum, die Beschlüsse des SVV, die Formen der Zusammenarbeit und die Dienstleistungen des Verbandes auf ihre Wettbewerbskonformität hinsichtlich der neuen Gesetzesbestimmungen zu überprüfen. Der SVV tat dies auf eine äusserst konsequente Art. Schon beim leisesten Zweifel wurde von alten und bewährten Gewohnheiten Abschied genommen. So wurde zum Beispiel auf den Einheitstarif im UVG nach gewissen Bedenken der Wettbewerbskommission verzichtet, obwohl sich beispielsweise das Bundesamt für Gesundheit für eine Beibehaltung stark gemacht hatte.

Nachhaltige Interessenvertretung in allen branchenrelevanten Bereichen

Auch wenn – wie in einer Demokratie üblich – nicht alle Ziele im Bereich der Interessenvertretung erreicht werden konnten, darf sich die Erfolgsbilanz des SVV in der Politik sehen lassen:

- In der beruflichen Vorsorge wurde der Mindestzins zwar leicht angehoben, weiter gehende Forderungen konnte der SVV jedoch verhindern. Gleichzeitig wurde im Parlament ein Vorstoss für die Festlegung einer Mindestzinsformel eingereicht. Erfolgreich waren die Bemühungen um eine rasche weitere Senkung des Umwandlungssatzes. Das Parlament unterstützte das

Vorhaben einstimmig. Entsprechende Expertenvorschläge wurden erarbeitet. Bezüglich der paritätischen Verwaltung der gesellschaftseigenen Sammelstiftungen konnte eine Mitwirkung der Versicherer durchgesetzt werden. Das Verbot des Zinsrisikoabschlags wurde zu einem Gesprächsthema.

- Die Teilrevision des VVG wurde grösstenteils im Einklang mit den Wünschen der Versicherer verabschiedet.
- Positiv für die Privatassekuranz fiel auch die Revision des VAG aus. Die darin enthaltene Legal Quote für die berufliche Vorsorge entspricht etwa den Erwartungen der Versicherer. Die zum VAG gehörende AVO wurde in sehr intensiver Mitwirkung des SVV praxisbezogen gestaltet und wird 2005 verabschiedet. Im Zusammenhang mit der AVO ist auch die Erarbeitung des Swiss Solvency Test als schweizerische Lösung der europäischen Solvency II-Richtlinie zu erwähnen, welcher in erheblichem Umfange auch vom SVV geprägt wird.
- Als Beitrag zur Lösungsfindung dürfen die Vorschläge des SVV bei der Erarbeitung der Gesetzgebung für eine Schweizerische Exportrisikoversicherung betrachtet werden. Seine Kompromissvorschläge haben sich im Parlament durchgesetzt.
- Als politisches Dauerthema erwies sich die Diskussion über risikogerechte Prämien. Die Einführung einer Unisexprämien-Lösung im Parlament konnte verhindert werden. Die offensive Kommunikation bezüglich Nationalitätenfaktor bei der Tarifierung in der Autohaftpflichtversicherung hatte zur Folge, dass das Thema versachlicht und das Verständnis für die Lösung der Versicherer erhöht werden konnte.
- Ein den Interessen der Versicherungswirtschaft entgegen laufender Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes wurde im Parlament zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Leistungsbericht des Direktors

- Das Modell des SVV für eine flächendeckende Erdbebenversicherung wurde dem BPV zur Genehmigung eingereicht.
- Die gesetzliche Regelung der Genomenanalyse konnte auf eine auch für die Versicherer weitgehend verträgliche Weise gestaltet werden.

Mit neuen Bildungswegen Branchenzukunft sichern

Veränderungen sind nicht nur im Branchenumfeld festzustellen. Neue Bedürfnisse und Erkenntnisse haben sich auch im Bildungsbereich herauskristallisiert. Im Jahre 2004 wurden insbesondere zwei Bereiche neu- bzw. umgestaltet. Eine auf sechs Modulen basierende Managementausbildung an der Universität St. Gallen mit Diplomabschluss schliesst die bisher bestehende Lücke auf Ebene «High Potentials». Auf Versicherungsdiplomstufe soll das bisherige System durch eine Ausbildung auf Stufe höherer Fachschule mit Zweistufigkeit abgelöst werden – unter Beachtung einer möglichst grossen Durchlässigkeit.

Aktive Mitwirkung in europäischen Belangen

Die schweizerische Gesetzgebung ist zunehmend internationalen und vor allem europäischen Einflüssen und Ansprüchen ausgesetzt. Dies zeigt sich im Bereich der Rechnungslegung und Solvenz ebenso wie bei der Gestaltung risikogerechter Prämien oder bei der Vermittlerregelung. Dem SVV lag deshalb auch 2004 sehr viel daran, Einfluss auf die europäische Gesetzesentwicklung zu nehmen. Da aufgrund fehlender EU-Mitgliedschaft eine direkte Einflussnahme nicht möglich ist, erfolgte die Mitgestaltung auf indirektem Wege. Einerseits durch die sehr aktive Mitgliedschaft im Comité Européen des Assurances CEA, in welchem der SVV sich in der Generaldirektorenkonferenz und deren Task Force, aber auch in zahlreichen Ausschüssen und Kommissionen aktiv einbringen konnte. Gute Kontakte wurden auch zum EU-Parlament und zur EU-Verwaltung gepflegt, um frühzeitig neuere Entwicklungen – wie zum Beispiel das postulierte Recht auf Versicherung – erkennen zu können.

Zusätzliche Herausforderungen im 2005

Den beachtlichen Erfolgen im Jahr 2004 stehen bereits neue Herausforderungen im Jahr 2005 gegenüber. In diesem Jahr soll die Botschaft zur Finanzmarktaufsicht herausgegeben werden, und es zeichnen sich Gesetzesentwürfe im Bereich des VVG und des UVG ab. Wichtige Akzente sollen erneut im BVG-Bereich gesetzt werden. Mit der Aufnahme von Krankenversicherern in den SVV hat der Gesundheitsbereich im Verband einen höheren Stellenwert erhalten. Der Swiss Solvency Test wird sich seiner Vollendung nähern. Der SVV will aktiv zur Realisierung der Bilateralen II, dem Schengen/Dublin-Abkommen sowie der Personenfreizügigkeit zum Durchbruch verhelfen. Der Lehrlingsfrage ist besondere Beachtung zu schenken und die Reformen im Bildungsbereich sind voranzutreiben. Der SVV ist mit seinen erneuerten Strukturen, seinem einzigartigen Milizsystem, der professionellen Geschäftsstelle und seinen klaren Zielen bestens in der Lage, diesen hohen Erwartungen positiv zu begegnen.



Lucius Dürr, SVV Direktor

Versicherungsrecht

1.1

Aufsichts- und Vertragsrecht

1.1.1

VAG/AVO

Das laufende Berichtsjahr war hinsichtlich des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG sehr spannend. Obwohl zum Zeitpunkt des letzten Geschäftsberichtes die parlamentarischen Beratungen bereits begonnen hatten, konnte das ehrgeizige Ziel des Aufsichtsamtes, das VAG im Januar 2005 in Kraft zu setzen, nicht verwirklicht werden. Zum einen mussten zahlreiche Differenzen zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat bereinigt werden, so dass das VAG erst in der Wintersession 2004 verabschiedet werden konnte. Zum anderen handelt es sich beim VAG um ein Rahmengesetz; die nähere Ausgestaltung der im Geschäftsbericht 2003/2004 beschriebenen grundlegenden Änderungen bleibt der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) vorbehalten. Erst Mitte August 2004 wurde das Vernehmlassungsverfahren über die 270 Artikel starke Verordnung eröffnet. Diese neue Aufsichtsverordnung ersetzt nunmehr neun Bundesratsverordnungen, zwei Bundesratsbeschlüsse, vier nicht veröffentlichte Weisungen des Departements sowie mehrere Weisungen des BPV. Die Verordnung enthält unter anderem nähere Bestimmungen zu der Solvenzberechnung, dem verantwortlichen Aktuar, der Rechnungslegung, dem Versicherungsvermittler und Bestimmungen zur Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht. Der SVV hat im Rahmen eines grossen Projektes, in das die Milizorgane eingebunden wurden, die Gelegenheit wahrgenommen, eine Vernehmlassungsantwort zu verfassen. Die inhaltlich umfangreiche Stellungnahme des SVV kann unter «[http://www.svv.ch/Positionen/Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsgesellschaften](http://www.svv.ch/Positionen/Verordnung%20über%20die%20Beaufsichtigung%20von%20privaten%20Versicherungsgesellschaften)» eingesehen werden.

Die weitere Vorgehensweise kann wie folgt dargestellt werden: Nach Prüfung der verschiedenen Vernehmlassungsantworten wird im April 2005 eine interne Überarbeitung und formelle Bereinigung des Vorentwurfes vorgenommen, wobei parallel hierzu auch BPV-Hearings mit dem SVV stattfinden sollen. Nach einer internen Ämterkonsultation erfolgt letztmalig eine Anpassung des Entwurfes der AVO, bevor die Ausarbeitung des Bundesrats-Dossiers vorgenommen wird. Mit der Information der Öffentlichkeit wird Ende des Jahres 2005 gerechnet. Die Inkraftsetzung des neuen VAG und der AVO ist für den 01.01.2006 geplant.

Eine wesentliche Änderung, die die Aufsichtsverordnung bringen wird, besteht in der Einführung neuer Solvenzvorschriften. Ausgelöst durch unterschiedliche Ereignisse und Entwicklungen (z.B. Terroranschläge, angespannte Aktienmärkte, Naturkatastrophen, demographische Entwicklung) rückte wiederholt das Ausmass der versicherten Schäden ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit. Aus dem Wissen heraus, dass diese Risiken direkte Auswirkungen auf die Solidität der Unternehmen haben, wuchs das Bedürfnis, die bestehenden Solvenzvorschriften zu modifizieren und ein Modell zu entwickeln, das ein Bild der aktuellen Risikosituation und der Risikofähigkeit eines Unternehmens wiedergibt. Mit dem Schweizer Solvenzttest (SST) soll das notwendige Zielkapital ermittelt werden, das nötig ist, die eingegangenen Risiken bewältigen zu können.

Die marktgerechte Bewertung ist die Basis für die Ermittlung des Zielkapitals. Auf der Aktivseite der Bilanz sind die Werte in der Regel leicht zu erheben, da es hier einen Markt gibt. Die Werte auf der Passivseite der Bilanz hingegen sind bestmöglich zu schätzen und werden für die Bedürfnisse des SST mit einem Kapitalzuschlag belegt. Dieser soll sicherstellen, dass für den Fall eines Portefeuilleübertrages oder eines Runoff genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Mit dem SST fokussiert die Versicherungsaufsicht ihr Augenmerk verstärkt auf das Risikomanagement in den Versicherungsunternehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die aktuariellen Bewertungen und die Ausgestaltung der Risikosteuerung dem Management im Bedarfsfall zeitgerecht Informationen bereitstellen.

Mit dem SST greift die Aufsichtsbehörde einer Entwicklung vor, die sich von statisch ermittelten Grössen weg und hin zu risikobasierten Werten bewegt. In der EU läuft dieser Prozess seit einiger Zeit unter dem Stichwort «Solvency II».

1.1.2

Finanzmarktaufsicht

Wie im letzten Jahresbericht bereits angekündigt worden ist, standen nach der Veröffentlichung des ersten Teilberichtes zum Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG noch zwei weitere Berichte der Expertenkommission Zimmerli aus. In diesem Geschäftsjahr konnte dieses Gremium seine Arbeiten abschliessen.

Zunächst wurde im August 2004 der zweite Teilbericht zu den Sanktionen in der Finanzmarktaufsicht zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartements EFD verabschiedet. Ziel war es, ausgehend von der bestehenden Sanktionenordnung, eine neue, gestraffte und harmonisierte Sanktionenordnung für die betroffenen Finanzintermediäre zu schaffen. Der SVV unterstützt grundsätzlich die neue Sanktionenanordnung, insbesondere die Abkehr von einem in der Vergangenheit von dritter Seite geäusserten Vorschlag, im FINMAG Bussen von enormer Höhe (bis zu 50 Mio. Fr.) mittels verwaltungsrechtlicher Verfügung anordnen zu können. Die Versicherungswirtschaft hat geltend gemacht, dass derart einschneidenden Vermögenssanktionen ein Strafcharakter anhafte und daher das Verwaltungsstrafverfahren besser geeignet sei. Die Expertenkommission hat sich eingehend mit

dieser Problematik beschäftigt und das Verwaltungsstrafverfahren gewählt. In dem Expertenbericht ist zu lesen: «Ausgehend von der Praxis des europäischen Gerichtshofes zu Artikel 6 EMRK erscheint es als problematisch, Bussen von einer gewissen Höhe im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auszusprechen. Solchen einschneidenden Vermögenssanktionen kommt Strafcharakter zu.»

Die neuen Entwicklungen in der Versicherungswirtschaft erforderten es auch, diverse Anpassungen im Sanktionenkatalog des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes vorzunehmen. Die wesentlichen Neuerungen im Sanktionenkatalog des FINMAG sind die folgenden:

- Straftatbestände, die für alle Spezialgesetze des Finanzmarktrechts einheitlich formuliert werden können, werden im FINMAG geregelt. Darunter fallen Sanktionen betreffend die Pflichtverletzungen der Prüfgesellschaften, strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Führen der Geschäftsbücher und Belege, die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Missachtung von Verfügungen der Aufsichtsbehörde.
- Spezifische Straftatbestände bleiben bei den Spezialgesetzen, sind jedoch vereinheitlicht, beschränkt oder gestrichen worden.
- Vergehen, die fahrlässig begangen werden, werden mit einer Geldstrafe von maximal 250 000 Fr. geahndet. Eine vorsätzliche Begehung wird einheitlich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe von maximal 360 Tagessätzen und damit 1 080 000 Fr. geahndet.
- Die zuständige Strafbehörde ist das EFD, welches bereits nach geltendem Recht hauptsächlich für strafbare Handlungen im Aufsichtsbereich der EBK zuständig ist.
- Gegen Strafverfügungen des EFD wird für alle Gesetze des Finanzmarktrechts neu das Bundesstrafgericht zum einzigen erstinstanzlichen Gericht erklärt.

- Im System der Verwaltungssanktionen des FINMAG soll der Feststellungsverfügung zentrale Bedeutung zukommen. Bei einem Vorwurf, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen schwer verletzt zu haben, ergeht eine behördliche Feststellung in Form einer anfechtbaren Verfügung. Gegenüber verantwortlichen Personen in leitender Stellung kann ein befristetes Berufsverbot verhängt werden.
- Der rechtskräftige Entscheid über die Verletzung einer aufsichtsrechtlichen Bestimmung kann veröffentlicht werden. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage für das Instrument des «naming and shaming» im Sinne einer Sanktion gegen das fehlbare Institut oder eine fehlbare Person eingesetzt. Auf internationaler Ebene hat sich dieses Instrument bereits durchgesetzt und wurde nunmehr ebenfalls in das Schweizer Finanzmarktrecht übernommen.
- Gewinne bzw. vermiedene Verluste, die durch eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmung erzielt worden sind, können eingezogen werden.

Die Schweizer Versicherungswirtschaft ist sich der harten und griffigen Sanktionen bewusst, unterstützt jedoch diese Richtung. Das internationale positive Ansehen des Schweizer Finanzplatzes wird mit dieser Stossrichtung sicherlich gefördert. Darüber hinaus schützt das Instrument des «naming and shaming» präventiv sowohl die Unternehmen als auch den Konsumenten vor Verfehlungen und stärkt das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft. Begrüssenswert ist insbesondere, dass Namen der betroffenen Institute erst beim Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides veröffentlicht werden.

In einem dritten und letzten Teilbericht, der im Frühjahr 2005 erschienen ist, hat sich die Expertenkommission mit der Frage der Erweiterung der prudentiellen Aufsicht auf die unabhängigen Vermögensverwalter, Introducing Broker und Devisenhändler auseinandergesetzt. Einer solchen Aufsicht unterstehen heute schon zum Beispiel Banken,

Effektenhändler oder Versicherungen. Im Rahmen dieser Arbeiten hat die Expertenkommission erkennen müssen, dass die Frage der Erweiterung der prudentiellen Aufsicht komplex und höchst umstritten ist. Der Bericht handelt daher lediglich die generelle Problemstellung ab. Bevor anforderungsreiche gesetzgeberische Vorarbeiten an die Hand genommen werden, soll der Bundesrat, gestützt auf die Problemanalyse der Expertenkommission, einen Grundsatzentscheid zur Unterstellung fällen. Nach diesem Entscheid soll nach Vorschlag der Expertenkommission eine neue Expertengruppe zur Bewältigung dieser Arbeit beauftragt werden. Dieser Expertengruppe sollen dann Vertreter und Vertreterinnen aller betroffenen Marktteilnehmer angehören. Nach Prüfung des dritten Teilberichtes durch das EFD wird dieser dem Bundesrat zwecks Entscheid über das weitere Vorgehen vorgelegt werden.

1.1.3 VVG

Die Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes VVG hat in der Wintersession 2004 ihren Abschluss gefunden. Kernpunkt der Revision ist die Neuregelung der Anzeigepflichtverletzung. Neu gilt ein Kausalitätserfordernis, d.h. künftig ist der Versicherer im Schadenfall nur noch leistungsfrei, wenn die bei Vertragsschluss verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache den Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst hat. Weiter wird mit der Teilrevision eine Informationspflicht der Versicherungsgesellschaft eingeführt. Der Versicherer muss die potentiellen Kunden zukünftig vor Abschluss des Vertrages über seine Identität, das Produkt und Fragen des Datenschutzes informieren. Weitere wichtige Neuerungen betreffen die Teilbarkeit der Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages sowie das Vertragsschicksal bei einer Handänderung des versicherten Gegenstandes.



Parallel zur Teilrevision ist seit Februar 2003 eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Anton Schnyder beauftragt, einen Entwurf für ein totalrevidiertes VVG samt erläuterndem Bericht zu erarbeiten. Ursprünglich hätte der Entwurf bis Ende 2004 vorliegen sollen. Gemäss einer Mitteilung des Eidg. Finanzdepartementes vom Dezember 2004 benötigt die Expertenkommission jedoch für den Revisionsentwurf länger als vorgesehen. Eine erste Fassung des neuen Gesetzestextes wird daher erst Ende 2005 vorliegen.

1.2 Soziale Sicherheit

1.2.1 AHV

Die Bemühungen um die Reform der AHV erlitten im Jahr 2004 einen Rückschlag, als das Volk am 16. Mai 2004 die 11. AHV-Revision mit einer Zweidrittel-Mehrheit ablehnte. Obwohl die Vorlage als Kompromiss mit einer Mischung von Mehreinnahmen und Leistungsabbau konzipiert war, fand sie beim Volk keine Gnade.

Vorgesehen waren Rentenalter 65 für Mann und Frau, eine Neuregelung der Witwenrente und eine Flexibilisierung des Rentenalters. Abgelehnt wurde aber nicht nur die 11. AHV-Revision, sondern auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Mehrwertsteuer um 1,8 Prozentpunkte zu Gunsten der AHV und IV.

Die deutliche Ablehnung hinterliess bei Bundesrat und Parlament eine gewisse Ratlosigkeit. Kurzfristig sind für den Bundesrat reine Steuererhöhungen oder Abbaumassnahmen tabu. Er hat deshalb beschlossen, dem Parlament bis im Herbst 2005 eine Art 11. AHV-Revision light vorzulegen, wobei die Erhöhung des Rentenalters der Frau auf 65 und die Aufhebung der Witwenrente für kinderlose Witwen Kernpunkte der einen Vorlage bilden sollen, während die andere administrativer Art ist.

1.2.2 IV

Die IV-Stellen waren im Jahr 2004 noch mit der Umsetzung der 4. IV-Revision, die auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, beschäftigt. Es war aber angesichts der starken Zunahme von IV-Fällen klar, dass die 4. IV-Revision nicht ausreichen würde, um die Situation in den Griff zu bekommen. Bereits im September 2004 schickte der Bundesrat deshalb ein ganzes Bündel von Massnahmen in eine Vernehmlassung. Kernpunkte bildeten die Vorschläge für eine 5. IV-Revision und Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sowie eine Vorlage für eine IV-Zusatzfinanzierung im Umfang von 0,8 Prozentpunkten der Mehrwertsteuer.

Die Tatsache, dass eine neue 5. IV- Revisionsvorlage in eine Vernehmlassung geschickt wird, bevor die Massnahmen der 4. Revision, mit denen die Reintegration ebenfalls gefördert werden sollte, auch nur umgesetzt sind, zeugt von einer gewissen Hektik. Diese ist angesichts des mit 1,5 Mia. Verlust im Jahr 2004 erneut stark negativen Abschlusses der IV-Rechnung nur allzu verständlich. Mittlerweile ist der Verlustvortrag auf über 6 Mia. gestiegen. Dies ist umso problematischer als dieser Negativsaldo Schuldverpflichtungen gegenüber dem AHV-Fonds bedeutet. In Anbetracht der steigenden Defizite geht es nun vor allem darum, die IV auf eine stabile finanzielle Grundlage zu stellen. Im Parlament werden gegenwärtig Vorschläge diskutiert, den Anteil des Bundes am Nationalbankgold der IV zukommen zu lassen.

1.2.3 BVG

Zwar war die berufliche Vorsorge auch im vergangenen Jahr noch immer Gegenstand teilweise recht emotional geführter Auseinandersetzungen, vor allem im Zusammenhang mit der Aufsicht über autonome Sammeleinrichtungen. Dennoch liess sich

eine gewisse Beruhigung feststellen. Die Tatsache, dass vermehrt auch autonome Kassen und speziell staatliche Einrichtungen unter den Folgen ungünstiger Rahmenbedingungen der letzten Jahre zu leiden hatten, trug zur Einsicht bei, dass gewisse Korrekturmassnahmen notwendig seien, die zweite Säule als Ganzes aber nicht gefährdet sei.

1. BVG-Revision

Die vom Parlament in der Herbstsession 2003 verabschiedete 1. BVG-Revision tritt etappenweise in Kraft. Während die Bestimmungen über die Transparenz bereits am 1. April 2004 Rechtskraft erlangten, gilt für die übrigen Bestimmungen der 1. Januar 2005 bzw. für die steuerrechtlichen Vorschriften der 1. Januar 2006 als Stichtag.

Trotz dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision gehen die gesetzgeberischen Arbeiten am Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge unvermindert weiter. Dies erklärt sich nicht zuletzt daraus, dass die 1. BVG-Revision ihre Zielsetzungen in verschiedener Hinsicht verfehlte. So gelang die Konsolidierung der zweiten Säule nicht, weil die notwendigen Massnahmen nicht oder zu zögerlich ergriffen wurden. Weiter erwies sich die Absenkung des Umwandlungssatzes bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung als ungenügend. Auch die Frage des Mindestzinses wurde nicht gelöst. Probleme bietet schliesslich die Bestimmung über den Zinsrisikoabschlag.

Transparenz

Die Schaffung der Transparenznorm war ein wichtiger Bestandteil der 1. BVG-Revision. Diese Bestimmungen wurden deshalb bei der Inkraftsetzung vorgezogen und bereits auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt. Die Umsetzungsarbeiten stellten die Lebensversicherungsgesellschaften, die von diesen Bestimmungen am meisten betroffen sind, vor grosse Probleme, musste doch die Trennung des

Sicherungsfonds bis Mitte Jahr vom BPV genehmigt werden. Diese Trennung in Einzel- und Kollektivgeschäft war deshalb besonders aufwendig, weil damit heikle Bewertungsfragen verbunden waren.

Umwandlungssatz

Noch bevor die 1. BVG-Revision verabschiedet war, stand fest, dass die vom Parlament beschlossene Senkung des Umwandlungssatzes der demographischen Entwicklung nicht genügend Rechnung trägt. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erteilte deshalb in Erfüllung einer parlamentarischen Motion einer Arbeitsgruppe den Auftrag, die Höhe des Umwandlungssatzes zu überprüfen. Diese Arbeitsgruppe, in der auch der SVV vertreten war, legte in ihrem Schlussbericht ein Modell vor, wie die unterschiedlichen Grundlagen der Versicherer und der autonomen Kassen vergleichbar gemacht werden können. Aufgrund dieser Arbeiten kam die BVG-Kommission zum Schluss, dass eine Senkung des Umwandlungssatzes auf einen Wert von 6,0 bis 6,4 % gerechtfertigt sei. Ein unrealistischer, zu hoher Umwandlungssatz ist gefährlich. Er führt langfristig zu Unterdeckung oder Überschuldung. Als Folge müssen Sanierungsbeiträge entrichtet oder Leistungen gekürzt werden. Die Erwerbstätigen zahlen die Zeche der Rentner.

Mindestzins

Die Festlegung des Mindestzinses ist nach wie vor unklar und unbefriedigend geregelt, da der Bundesrat den Mindestzins nicht so festlegt, dass er im Voraus berechenbar ist. So legte der Bundesrat den Mindestzins für das Jahr 2005 nach 2,25 % im Jahr 2004 auf 2,5 % fest, obwohl die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen in der Zwischenzeit noch weiter gesunken war.



Die unbefriedigende Situation beschäftigt nicht nur die Lebensversicherer sondern auch die autonomen Pensionskassen. In einem gemeinsamen Vorstoss forderten die beiden Parteien deshalb die Verankerung einer Formel basierend auf dem rollenden Durchschnitt der Bundesobligationen mit einem Abschlag. Damit soll insbesondere auch die Möglichkeiten für langfristige Anlagen verbessert werden.

Zinsrisikoabschlag

Der Zinsrisikoabschlag berücksichtigt den Wertverlust einer bestimmten festverzinslichen Geldanlage bei steigenden Zinsen. Ohne Zinsrisikoabschlag bietet sich dem Kunden die Möglichkeit, bei steigenden Zinsen (z.B. von Obligationen) den Versicherungsvertrag aufzulösen, ohne den Verlust aus der notwendigen vorzeitigen Auflösung längerfristiger Anlagen zu tragen. Der SVV setzt sich dafür ein, Art. 53e BVG so zu revidieren, dass solvenzgefährdende Entwicklungen bei den Lebensversicherern vermieden werden können.

1.2.4

KVG

Nach dem Scheitern der 2. KVG-Revision in der Wintersession 2003 steht eine Neuauflage der Krankenversicherungs-Reform im Zentrum der gesundheitspolitischen Diskussion. Der Bundesrat hat die Reform auf drei Gesetzgebungspakete aufgeteilt. Seither mühen sich die parlamentarischen Kommissionen mit der Prüfung und Umgruppierung einzelner Revisionspunkte ab. Bisher konnte kein einziger echter Reformschritt umgesetzt werden.

Ein Kernstück der geplanten KVG-Reform ist die Aufhebung des Vertragszwangs. Der Bundesrat sieht in seiner Botschaft vor, den anfangs Juli 2005 auslaufenden Zulassungsstopp für Leistungserbringer aufzuheben und durch das System der Vertragsfreiheit zu ersetzen, wie es schon das Parlament

im Rahmen der 2. KVG-Revision vorgesehen hatte. Es ist davon auszugehen, dass gegen die entsprechende Gesetzesrevision das Referendum ergriffen wird.

Auch das neue System der Spitalfinanzierung wird wieder aufgenommen. Der Bundesrat schlägt eine Leistungsfinanzierung durch Fallpauschalen vor sowie die so genannte dual-fixe Finanzierung durch Kantone und Versicherer. Die monistische Finanzierung soll später eingeführt werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung stehen zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle zur Auswahl. Beide Modelle haben zum Ziel, die Pflegeleistungen der Krankenversicherung auf dem heutigen Kostenniveau zu stabilisieren und die Mehrbelastung der privaten Haushalte durch die Erweiterung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auszugleichen.

1.2.5

UVG

Bereits im Jahre 2002 hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI den Auftrag zur Erstellung einer Studie erteilt, welche den Nutzen und die Kosten eines liberalisierten Systems der Unfallversicherung mit einer privatisierten Suva abschätzen soll. Die von der Universität St. Gallen im Berichtsjahr vorgestellte Kosten-Nutzen-Analyse zur obligatorischen Unfallversicherung kam zum Schluss, dass sich aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine eindeutige Entscheidung für oder gegen eine Liberalisierung und Privatisierung begründen lässt. Darauf hin hat der Bundesrat beschlossen, dass das geltende System grundsätzlich beibehalten werden soll. Der SVV hatte sich dagegen für eine Privatisierung der Suva ausgesprochen.

Das UVG ist seit mehr als 20 Jahren praktisch unverändert in Kraft. In verschiedenen Punkten ist es nicht mehr ganz zeitgemäss. Der Bundesrat hat deshalb das EDI beauftragt, bis Ende 2005 die Grundlagen für eine umfassende Gesetzesrevision zu erarbeiten und einen Bericht mit den wichtigsten Revisionsthemen zu verfassen. Im Vordergrund stehen die bessere Abstimmung der Leistungen der Unfallversicherung auf diejenigen der 2. Säule und der Invalidenversicherung sowie die Prüfung einer allfälligen Ausdehnung der Tätigkeit der Suva auf weitere Geschäftsfelder. Im Weiteren ergibt sich aus der Aufhebung des gemeinsamen SVV-Nettoprämientarifes ein erheblicher Anpassungsbedarf. Der SVV lehnt eine Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes der Suva ab.

Im vergangenen Jahr hat der Bundesrat auch die Botschaft zum Bundesgesetz über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die Suva zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet. Die Militärversicherung (MV) soll von der SUVA als eigene Sozialversicherung geführt und weiterhin vom Bund finanziert werden. Der SVV hat sich stets gegen eine Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes der Suva ausgesprochen. In seiner Vernehmlassungsantwort hat er vorgeschlagen, die Auswahl des Durchführungsorganes im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens durchzuführen, damit sich auch andere Organisationen für den Auftrag bewerben können.

Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen

2.1

Steuern

2.1.1

Steuerpaket 2001

Das Steuerpaket ist in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt worden. Damit bleibt es grundsätzlich beim Status quo ante. Für die Versicherungswirtschaft hätten sich im Falle der Gutheissung keine steuerlichen Vor-, sondern praktisch nur Nachteile ergeben: Der vorgeschlagene Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung hätte wegen der Aufhebung des Abzuges der Hypothekenzinsen tendenziell zum Abbau von Hypotheken, aber auch von Vorsorgeguthaben geführt. Andererseits bleibt der Abzug für Prämien an Personenversicherungen bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen zwar bestehen. Weil die Ansätze jedoch kaum noch der Teuerungsentwicklung folgen, bringt er den Steuerpflichtigen angesichts der stetig ansteigenden Krankenkassenprämien faktisch keine Steuererleichterung mehr. Schliesslich hätte die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes die Schattensteuer für die nur unecht von der Steuer befreiten Versicherungsgesellschaften weiter erhöht und damit zu einer Mehrbelastung geführt.

Die mit dem Steuerpaket ebenfalls abgelehnte – an sich unbestrittene – Vorlage über die Stempelabgaben ist inzwischen neu aufgelegt und vom Parlament bereits wieder verabschiedet worden. Die Stempelabgabe auf Wertschriftenumsätzen der inländischen Lebensversicherer wird definitiv beibehalten und zusätzlich auch auf diejenigen der Pensionskassen ausgedehnt.

2.1.2

Unternehmenssteuerreform II

Die Vernehmlassung zur zweiten Unternehmenssteuerreform ist im Berichtsjahr abgeschlossen worden. Der SVV hat sich zusammen mit den massgebenden Wirtschaftsverbänden klar für ein Modell 3+ ausgesprochen, d.h. für eine Teilentlastung der Gewinnausschüttungen aus allen geschäftlichen und privaten Beteiligungen. Diese Erträge sollen – zumindest auf der Ebene direkte Bundessteuer – nur noch mit 50 statt wie bisher 100 Prozent zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden. Ausserdem sollen die sog. steuerlichen Ärgernisse der Gerichtspraxis wie Transponierung, Teilliquidation, Quasi-Wertschriftenhandel sowie Erbenholding beseitigt, und es soll auf jegliche Kompensation von reformbedingten Steuerausfällen, insbesondere auf die Einführung einer Beteiligungsgewinn-Steuer verzichtet werden.

Am 27. Januar 2005 hat der Bundesrat in einer Medienmitteilung die Eckwerte für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II bekannt gegeben. Aus seiner Sicht ist eine umfassende Umgestaltung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechtes «kein leichtes Unterfangen». Er erklärt, dass er sich angesichts der divergierenden Meinungen von Wirtschaft und Politik hinsichtlich der vorgeschlagenen Modelle für eine Stossrichtung entschieden habe, die auf Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowie Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Klein- und Mittelunternehmen gerichtet sei.

Dividenden aus Beteiligungen sollen entlastet werden und zwar im Privatvermögen um 20 Prozent und im Geschäftsvermögen ebenso wie Veräusserungsgewinne um 40 Prozent bei der direkten Bundessteuer, bei den Kantonen nach deren eigenem Steuerrecht. Die Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne soll bestehen bleiben. Andererseits

sollen die in der Vernehmlassung unbestritten gebliebenen Entlastungen für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen ebenfalls Eingang in die Botschaft über die Unternehmenssteuerreform finden. Die Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Parlaments ist auf Juni 2005 geplant. Der Bund rechnet einerseits mit Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 400 Mio. Franken, denen durch das infolge der steuerlichen Entlastungen zusätzlich generierte Wirtschaftswachstum aber zusätzliche Fiskaleinnahmen gegenüberstehen würden.

Die Vorschläge des Bundesrats zur Unternehmenssteuerreform II liegen aus Sicht der Wirtschaft klar unter den Erwartungen. Der Reformwille des Bundesrates ist auch nach Ansicht des SVV nur halbherzig. In Anbetracht der stagnierenden Wirtschaft im Inland sind die geplanten Reformschritte zu schwach, um nachhaltiges Wachstum zu generieren. Insbesondere mit Blick auf die Bestrebungen im europäischen Ausland (wie z.B. in Irland, Österreich und den neuen EU-Mitgliedstaaten im Osten) drängen sich zur Erhaltung bzw. Stärkung der Konkurrenzfähigkeit schweizerischer Unternehmen deutliche Nachbesserungen auf.

2.1.3

Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge

Nach in Kraft getretener Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge hat der Bundesrat am 12. Januar 2005 das 3. Paket der Verordnungsanpassungen (BVV 2) in die Vernehmlassung geschickt. Es umfasst die steuerrelevanten Bestimmungen, wie sie sich aus Art. 1 (Definition der Prinzipien der beruflichen Vorsorge) und Art. 79 b und c BVG (Bestimmungen über den Einkauf) ergeben. Darin werden die weitgehend durch die Steuerpraxis entwickelten Grundsätze für die Anerkennung als berufliche Vorsorge formell in das Vorsorgerecht überführt.

Der Schweizerische Versicherungsverband erachtet die Stossrichtung der Vorschläge für die steuerrechtlichen Bestimmungen im BVG grundsätzlich als richtig. So können gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 1 BVG die bisher gültigen Grundsätze über die vorsorgerechtliche und steuerrechtliche Behandlung der beruflichen Vorsorge weitergeführt werden. Allerdings sind noch Verbesserungen und Klarstellungen zur Gewährleistung einer sachgemässen Praxis überfällig. So ist z.B. die politisch motivierte Grenze für den frühesten Bezug von Altersleistungen mit 60 Jahren im Entwurf zu hoch angesetzt und praxisfremd. Ferner wird darauf zu achten sein, dass die Anforderungen an Vorsorgeeinrichtungen von den Aufsichtsbehörden nicht weiter erhöht und so die Gestaltungsmöglichkeiten noch mehr eingeschränkt werden.

2.1.4

Neuer Lohnausweis

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat am 30. September 2004 beschlossen, das neue, für die ganze Schweiz einheitliche Lohnausweisformular, das gleichzeitig auch als Rentenbescheinigung Verwendung finden wird, ab 2005 freiwillig und ab 2006 generell einzuführen. Die Wirtschaft hat sich mit Erfolg für Verbesserungen der ursprünglich sehr restriktiven Vorschriften für das Ausfüllen dieses Ausweises und insbesondere für Vereinfachungen eingesetzt. Entsprechend sind grosse Zugeständnisse hinsichtlich der Behandlung von bestimmten Lohnnebenleistungen, eine Arbeitgeber und Arbeitnehmern entgegenkommende Übergangsregelung sowie schliesslich eine Versuchsphase erreicht worden, in welcher die Praxistauglichkeit des neuen Lohnausweises getestet werden soll.



Die Bescheinigung der Lohnnebenleistungen der Versicherungsgesellschaften an ihre Mitarbeitenden, insbesondere der Prämienrabatte auf Versicherungen, die bisher unterschiedlich gehandhabt worden ist, wird in separaten Verhandlungen des SVV mit den Steuerbehörden einer einheitlichen Regelung zugeführt.

2.2

Geldwäscherei/SRO

Der Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat auf europäischer Ebene höchste politische Priorität. Der Zufluss von schmutzigem Geld kann der Stabilität und Reputation des Finanzsektors schaden. Die Schaffung des Binnenmarktes und die Beseitigung von Hindernissen begünstigen nicht nur rechtmässiges Handeln; sie können auch Wirtschaftskriminalität und Geldwäscherei erleichtern.

EU und Fürstentum Liechtenstein

Die Europäische Kommission verfolgt eine umfassende Strategie zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken im Finanzbereich. Sie hat einen Vorschlag zur weiteren Verbesserung der EU-Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Die 2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche soll an die revidierten Empfehlungen angepasst werden. Die 3. Geldwäsche-Richtlinie wird auch die Terrorismusfinanzierung umfassen und soll in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden. Die EU-Finanzminister haben sich auf einen «general approach» zum Entwurf geeinigt. Der Rat und das Europäische Parlament werden sich im Frühjahr 2005 mit dem Entwurf zur 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie befassen. Die Vorlage könnte Ende Juni 2005 verabschiedet werden.

Das liechtensteinische Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) ist revidiert worden und auf den 1. Februar 2005 in Kraft getreten. Formell handelt es sich um eine Totalrevision. Mit der Revision ist aber kein Systemwechsel verbunden.

Das Sorgfaltspflichtgesetz gilt für Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben. Dem Gesetz unterstellt sind auch entsprechende liechtensteinische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen. Die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes hat keinen Einfluss auf das Abkommen Schweiz – Liechtenstein betreffend die Direktversicherung. Die Aufsicht über Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt weiterhin bei Dienstleistungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes, bei Niederlassungsgeschäften jener des Tätigkeitslandes. Der eine Identifizierung auslösende Schwellenwert richtet sich hingegen nach liechtensteinischem Recht.

Eidgenössische Ebene

Auf eidgenössischer Ebene hat das Parlament in der Wintersession 2004 das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) verabschiedet. Mit der VAG-Revision gelten auch Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler als Finanzintermediäre und unterstehen als solche dem Geldwäschereigesetz.

Die Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) wird ebenfalls revidiert und soll gleichzeitig mit der Verordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die Selbstregulierungsorganisation des Versicherungsverbandes erhält Gelegenheit, aktiv an den Revisionsarbeiten

mitzuwirken. Bereits im Vorfeld der Revision hat die SRO-SVV ihre Anliegen mit Bezug auf allfällige Revisionspunkte dem BPV schriftlich mitgeteilt. Sie wies in der Eingabe insbesondere auch darauf hin, dass eine Unterstellung der Finanzintermediäre Versicherungsvertreter unter die SRO-SVV weder den gesetzlichen noch den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen entspräche und in der Praxis unzweckmässig wäre. Versicherungsvertreter sind in den meisten Fällen branchenübergreifend und nur ausnahmsweise ausschliesslich für die Lebensversicherung tätig.

SRO-SVV

Schwerpunkttätigkeiten der SRO-SVV waren das Verfassen eines Muster-Ausbildungskonzepts «Bekämpfung der Geldwäscherei» für Lebensversicherer, die Herausgabe von zwei weiteren «SRO-SVV News» und mehrere Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen.

Aufgrund einer Umfrage bei den Mitgliedsgesellschaften hat die Geschäftsstelle ein Muster-Ausbildungskonzept «Bekämpfung der Geldwäscherei» für Lebensversicherer in deutscher und französischer Sprache verfasst. Es umschreibt die Mindestanforderungen bei der Ausbildung der Mitarbeiter im Bereich «Bekämpfung der Geldwäscherei». Ziele der Ausbildung sollen die Sensibilisierung und Eigenverantwortung der Mitarbeiter sowie die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei sein. Das Ausbildungskonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll den interessierten Gesellschaften als Anregung für die Ausarbeitung eines eigenen, ihren Organisationen und Bedürfnissen entsprechenden Schulungsprogramms dienen.

Bei den «Bilateralen II/Betrugsbekämpfung und Geldwäscherei» befürwortete die SRO-SVV, dass der Geldwäschereibegriff nach schweizerischem Recht unverändert bleibt. Die Regelung, wonach sich die Finanzintermediäre im Sinne des Strafgesetzbuches nicht strafbar machen, wenn sie organisatorische Vorkehren gegen die Geldwäscherei nach EU-Recht unterlassen, wurde für sinnvoll und zweckmässig erachtet.

Mit der Herausgabe von zwei weiteren «SRO-SVV News» in deutscher und französischer Sprache hat die SRO-SVV dem Anliegen ihrer Mitglieder nach vermehrter Information Rechnung getragen.

Die Geschäftsstelle beantwortete auch Anfragen von SRO-Mitgliedern zur Auslegung des Reglements. Antworten von grundsätzlicher Bedeutung werden auszugsweise in den SRO-SVV News veröffentlicht.

Im Berichtsjahr erstatteten die Mitgliedsgesellschaften in 8 Fällen wegen Geldwäschereiverdacht Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Die Anzahl der Meldungen ist seit 1998 praktisch unverändert geblieben und liegt wesentlich tiefer als bei anderen Finanzintermediären. Die Feststellung verpflichtet die verantwortlichen Organe der SRO-SVV und ihre Mitgliedsgesellschaften, die eingeleiteten Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei weiterzuführen und an neue Praktiken des organisierten Verbrechens anzupassen.

In den letzten Jahren hat sich ein internationales Wirtschaftssystem herausgebildet, das Geldwäscherei und internationale Verbrechen tendenziell begünstigt. Hochentwickelte Finanzplätze sind mit ihren effizienten Finanzmarktinfrastrukturen für einen Missbrauch besonders anfällig. Die Schweiz misst wirksamen Massnahmen gegen den Missbrauch ihres Finanzplatzes zu kriminellen Zwecken höchste Priorität zu und hat dazu eines der weltweit dichtesten und strengsten Regelwerke geschaffen.



Die Lebensversicherer beobachten die Entwicklung der internationalen Wirtschaftskriminalität aufmerksam und treffen rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Vertrauens- und Rufschutzes des Finanzplatzes Schweiz und der Schweizer Assekuranz.

2.3

Kartellrecht

Der SVV hat zum Entwurf der Wettbewerbsbehörde betreffend die KMU-Bekanntmachung mit Schreiben vom 27.01.2005 Stellung genommen. Die Klarstellung der Rechtspraxis der Wettbewerbsbehörde in der KMU-Bekanntmachung wurde begrüsst. Es wurde aber klar festgehalten, dass in der Schweiz nicht ohne Grund eine strengere Praxis im Vergleich zur EG eingeführt werden darf. Das Ergebnis der Vernehmlassung bleibt abzuwarten.

Im Einvernehmen mit den Wettbewerbsbehörden strebt der SVV eine Bekanntmachung für die Versicherungswirtschaft an. Der SVV hat basierend auf der Gruppenfreistellungsverordnung im Versicherungssektor der EG einen Entwurf erarbeitet. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen ist noch offen.

2.4

Genomanalyse

Das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen ist 2004 vom Parlament verabschiedet worden und soll im Verlauf des Jahres 2006 in Kraft treten. Es verbietet den Versicherern, nach Gentests aus präsymptomatischen Untersuchungen zu fragen. Ausgenommen sind allein Kapitalversicherungen von über 400 000 Franken und Invalidenversicherungen von über 40 000 Franken.

Die Summen sind eindeutig zu hoch, denn nur die wenigsten Verträge liegen über diesen Beträgen. Immerhin ist so ein Fragerecht verankert. Zudem sind die Bundesbehörden bereit, in einigen Jahren, wenn Gentests häufiger sind, die Höhe der Summenbeschränkung erneut zu prüfen.

2.5

Weitere Rechtsfragen

2.5.1

Datenschutz

Der Umgang mit Daten der Versicherten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Für die Assekuranz sind deshalb die Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes von grösster Bedeutung. Gleichzeitig ist wirtschaftlichen Überlegungen Rechnung zu tragen. Es sind Regelungen vorzusehen, die praktikabel sind.

Die laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz lässt diesbezüglich noch zu wünschen übrig. Am 19. Februar 2003 hat der Bundesrat die Botschaft verabschiedet. Die Versicherer wenden sich nicht grundsätzlich gegen die Revision, sondern setzen sich dafür ein, dass die neuen Vorschriften eine rationelle Abwicklung des Versicherungsgeschäfts nicht unnötig erschweren. Der SVV lehnt daher insbesondere das neue Widerspruchsverfahren ab. Dieses würde faktisch dazu führen, dass Unternehmen während rund drei Wochen – d.h. ab Verbot der Datenbearbeitung bis Anrufung des Richters – keine Daten bearbeiten könnten. Der Rechtsmissbrauch ist bei dieser Neuerung vorprogrammiert. Sie würde es ermöglichen, missliebige Abklärungen zu blockieren oder zu verzögern. In einem Schadenfall könnten so die erforderlichen zeitgerechten Ermittlungen der Versicherungen während drei Wochen blockiert werden.

Die bisherigen Debatten im National- und Ständerat im Berichtsjahr haben deutlich gezeigt, dass das Parlament die Mängel der bundesrätlichen Vorlage erkannt hat. Es nimmt zurzeit die Überarbeitung der Vorlage vor.

2.5.2

Exportrisikoversicherung

Am 24. September 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG) verabschiedet. Das SERVG soll das geltende Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie ersetzen. Das geltende wie das neue Gesetz bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung des Aussenhandels. Im Zentrum der Revision steht die Ausweitung der Exportrisikoversicherungstätigkeit des Bundes. Er kann künftig Unternehmen auch gegen Zahlungsausfälle von privaten Bestellern versichern (sog. private Käuferrisiken). Gleichzeitig soll mit der Revision die staatliche Exportrisikogarantie neu organisiert werden. Der Bundesfonds soll in eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Namen Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) umgewandelt werden.

Mit der Ausweitung wird ein Anliegen der Schweizer Maschinenindustrie erfüllt. Die zentrale Bedeutung einer starken Exportwirtschaft steht ausser Frage. Gleichzeitig tangiert die Ausweitung die schweizerischen Privatversicherer. Exportkreditrisiken werden auch von der Privatassekuranz gedeckt. Die Revision betrifft somit auch die Interessen der privaten Versicherer. Am 24. Januar 2005 hatte der SVV Gelegenheit, seine Anliegen an die Vorlage vor der vorberatenden Kommission des Erstrates, der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, darzulegen. In der Frühjahrsession 2005 wurde die Vorlage vom Plenum des Nationalrates beraten.

Aktuelle Fragen einzelner Versicherungsweige

3.1

Lebensversicherung

Nachdem im Vorjahr erstmals mehr Leistungen ausgerichtet wurden als Prämieinnahmen zu verzeichnen waren, litt die Branche auch im Jahr 2004 unter schwierigen Bedingungen. Insbesondere die niedrigen Zinsen machten der Branche zu schaffen. So waren denn die Prämieinnahmen sowohl im Einzel- wie auch im Kollektivgeschäft rückläufig. Sie fielen auf den Stand des Jahres 1997 zurück. Allerdings zeigte sich bei den technischen Ergebnissen eine deutliche Verbesserung. Zudem waren bessere Anlage-Erträge zu verzeichnen.

3.1.1

Einzelversicherung

Die tiefen Zinsen wirkten sich im Jahr 2004 dämpfend auf das Einzelgeschäft aus. So waren die Prämieinnahmen gesamthaft spürbar rückläufig. Die Entwicklung in den einzelnen Sparten war aber sehr unterschiedlich. Während die Einnahmen bei den Versicherungen gegen Jahresprämie beinahe stabil blieben und bei den fondsgebundenen Policen sogar ein leichter Zuwachs registriert werden konnte, verzeichneten die Einmalprämienversicherungen einen starken Rückgang. Neben den tiefen Zinsen spielt dabei auch die Stempelsteuer von 2,5 % eine Rolle, die auf Einmalprämien entrichtet werden muss.

3.1.2

Kollektivversicherung

Obwohl die politisch festgelegten Parameter, vor allem der noch immer deutlich zu hohe Umwandlungssatz, die Geschäftstätigkeit im Kollektivversicherungsbereich noch immer belasten, brachte das Jahr 2004 doch eine gewisse Entspannung. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Bundesrat den Mindestzins für das Jahr 2004 unter dem Eindruck der schwierigen Lage vieler

Vorsorgeeinrichtungen auf 2,25 Prozent festlegte. Ohne Formel für den Mindestzins bleibt die Lage aber unsicher. So ist der Mindestzinssatz für das Jahr 2005 auf 2,5 % angehoben worden, obwohl die Zinssätze für neue Bundesobligationen tief blieben.

Entlastend wirkte auch die Senkung des Umwandlungssatzes im Überobligatorium. Sie bildete im Zusammenhang mit einer vom Parlament überwiesenen Motion zudem den Anstoss für eine vertiefte Analyse der Unterschiede zwischen den Generationentafeln der Lebensversicherer und den Periodentafeln der Pensionskassen. Eine Arbeitsgruppe hat basierend auf dieser Analyse Vorschläge für die Festlegung eines tieferen Umwandlungssatzes auch im Obligatorium erarbeitet.

Das Kollektivgeschäft der schweizerischen Lebensversicherer war im Jahr 2004 gesamthaft gesehen rückläufig. Allerdings verlief die Entwicklung je nach Firma sehr unterschiedlich. Sie ist nicht zuletzt auch Ausdruck einer zum Teil bewusst zurückhaltenden Zeichnungspolitik einzelner Gesellschaften.

3.2

Kranken- und Unfallversicherung

3.2.1

Allgemeines

Sowohl bei der Suva als auch bei den privaten Unfallversicherern sind die Kosten der Nichtberufsunfälle in den letzten Jahren massiv angestiegen. Durch diese Entwicklung, welche u.a. auf ein verändertes Freizeitverhalten der Versicherten zurückzuführen ist, sah sich der SVV veranlasst, seinen Mitgliedern auf den 1.1.2005 eine 13-prozentige Erhöhung des Nettoprämientarifes im Bereich NBU zu empfehlen.

Auf Beschluss des Bundesrates wird den Bezüglern von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung ab 2005 eine Teuerungszulage von 1,4 Prozent gewährt. Der Bundesrat trägt damit der Anpassung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) auf den gleichen Zeitpunkt Rechnung. Auf die beantragte Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes in der Unfallversicherung sowie des Prämienzuschlages für die Verhütung von Nichtberufsunfällen hat der Bundesrat hingegen verzichtet.

Am Urnengang vom 26.9.2004 hat das Schweizer Volk die von Bundesrat und Parlament vorgeschlagene Einführung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs beschlossen. Im revidierten Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung ist vorgesehen, dass Bestimmungen von Versicherungsbedingungen, die Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, beim Inkrafttreten der neuen Regelung dahinfallen. Damit erforderte die Einführung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs von den Krankentaggeld-Versicherern eine Anpassung ihres gesamten Policenbestandes.

Im Weiteren haben die Krankentaggeld-Versicherer erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen zu verbessern. In einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern von Krankenversicherern, dem Bundesamt für Sozialversicherungen sowie der IV-Stellen-Konferenz – wurden die Zielsetzung und der Inhalt dieser Zusammenarbeit in Form eines Manuals erarbeitet.

3.2.2

Medizinaltarifwesen UVG

Die Berichtsperiode war durch die Neuerungen in der Spitaltaxpolitik geprägt: Fallpauschalen wurden in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern eingeführt; die Taxen der Privatspitäler wurden neu festgesetzt und die Erarbeitung eines Tarifmodells für Rehabilitationskliniken wurde initiiert.

3.2.2.1

Fallpauschalen und SWISS-DRG

Letztes Jahr sind weitere Kantone (UR, NW, OW, FR zusätzlich zu SZ, TI, VD, ZG, VS, BE) von einer tagesbezogenen auf eine diagnose- und fallbezogene Tarifierung umgestiegen. Es handelt sich im UVG-Bereich um die APDRG-Pauschalen (All Patient Diagnosis Related Groups). Solche Pauschalen vermindern den Anreiz, einen Patienten zu lange im Spital zu behalten, weil die Entschädigung nicht mehr von der Behandlungsdauer abhängig ist.

Derzeit werden schweizweit einheitliche Fallpauschalen definiert. Bei diesem Projekt «Swiss DRG» wirken verschiedene Dachorganisationen mit (Kantone, Spitäler, Sozialversicherer und Ärzteschaft). Das Projekt soll bis 2007 abgeschlossen sein, was allerdings sehr ambitiös ist.

3.2.2.2

Privatspitäler: neue Taxberechnung

Im UVG-Bereich haben viele Privatspitäler mit der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) einen Vertrag nach dem Spitaltaxmodell abgeschlossen. Aus verschiedenen Gründen wurde 1996 die Höhe der Teilpauschale plafoniert. Dieser Plafond lässt sich kaum mehr begründen und er stösst zunehmend auf Widerstand: Einige Privatspitäler behandeln de facto keine UVG-Grundversicherten mehr. Deshalb wurde beschlossen, 2005 für alle Privatspitäler neue Taxen zu berechnen. Den Kliniken wird die Gelegenheit gegeben, bis 1.7.2007 auf Fallpauschalen (APDRG) umzusteigen und am Benchmarking teilzunehmen. Die Teilpauschalen der Kliniken, welche nicht auf APDRG umstellen, sollen auf dem Stand 30.6.2007 eingefroren werden.



3.2.2.3

Neue Tarifierung in den Rehabilitationskliniken

Die MTK erarbeitet zusammen mit den Spitälern ein modernes Tarifmodell: Die stationären Rehabilitationsleistungen sollen für die im UVG relevanten Fachdisziplinen (in der ersten Phase muskuloskelettale, Neuro- und Frührehabilitation) differenziert entschädigt werden. Das Konzept soll bis Ende 2005 erarbeitet werden, so dass es ab 2006 implementiert werden kann. In einer zweiten Phase wird das Taxmodell für weitere Disziplinen verfeinert und gleichzeitig wird die Kostentransparenz erhöht (Kostenträgerrechnung anstatt Finanzbuchhaltung). In einer dritten Phase soll ein umfassendes Patientenklassifikationssystem in der Rehabilitation entwickelt und eingeführt werden. Das neue Taxmodell soll flächendeckend eingeführt sein.

Dieses Projekt hat aus Sicht der Versicherer vorab eine leistungsgerechte Abgeltung und eine bessere Vergleichbarkeit des Angebots zum Ziel.

3.3

Sachversicherung

Das im Vorjahr verzeichnete Prämienwachstum hat sich 2004 in den Sachbranchen insgesamt leider nicht fortgesetzt. In der Feuer- und Feuer-BU-Versicherung ist im Berichtsjahr sogar eine rückläufige Prämienentwicklung festzustellen. Diese Prämienerosion vor allem im KMU- und Industrie-Bereich ist auf den verschärften Konkurrenzkampf zurückzuführen.

Sowohl in der Diebstahlversicherung als auch in der Wasserversicherung ist dagegen ein geringes Wachstum zu verzeichnen. Lediglich in der Glas-Versicherung ist gegenüber dem Vorjahr wieder ein Prämienanstieg erkennbar.

Zudem muss im Sachbereich insgesamt eine steigende Schadenbelastung registriert werden. Daraus muss unter anderem der Schluss gezogen werden, dass im heutigen Marktumfeld der Prävention eine immer grössere Bedeutung zukommt.

Die zuständigen Fachgremien sind weiter im Begriffe, «Werkzeuge» zu entwickeln, um den tendenziell häufiger werdenden Hochwasser-Lagen besser begegnen zu können. Dazu gehören Gefahrenkarten, technische Empfehlungen für Bauherren etc. Dabei ist die Koordination mit den jeweiligen kantonalen Behörden sehr wichtig. Die konkrete Umsetzung dieser Massnahmen dürfte noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

3.3.1

Flächendeckende Erdbebenversicherung

Am 8. November 2004 stellte der Schweizerische Erdbebendienst der ETH Zürich eine neue Erdbeben-Gefährdungskarte der Schweiz vor. Diese zeigt, dass die Gefahr von Erdbeben stärkeren Ausmasses auch in unserem Lande latent vorhanden ist. Es wäre also fatal, sich vor dieser Gefahr gefeit zu wähnen. Darauf weist auch Prof. Domenico Giardini, Direktor des Schweizerischen Erdbebendienstes, hin und fordert dringend eine Verbesserung der Erdbebensicherheit von Gebäuden und das Angebot einer Erdbebenversicherung.

Das vom SVV erarbeitete Projekt einer flächendeckenden Versicherung von Erdbebenschäden analog zur Elementarschadenversicherung ist vom Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) bisher nicht genehmigt worden. Dies nicht zuletzt, weil versucht werden soll, das Problem Erdbebenversicherung gesamtschweizerisch, d.h. mit Einbezug der Kantonalen Gebäudeversicherungen zu lösen. Hiefür fehlt allerdings zurzeit eine gesetzliche Grundlage. Die Möglichkeiten zur Schaffung einer solchen werden derzeit abgeklärt. Sollte sich zeigen,

dass – was zu befürchten ist – eine gesetzliche Grundlage nicht innert nützlicher Frist bereit gestellt werden kann, weshalb eine gesamtschweizerische Lösung noch einige Jahre auf sich warten lassen dürfte, würden die Privatversicherer ihr Projekt reaktivieren und dessen Umsetzung anstreben, gewissermassen als ersten Schritt hin zu einer gemeinsamen Lösung mit den Kantonalen Gebäudeversicherern. So oder so wird das vor Jahresfrist an dieser Stelle genannte Ziel einer Inkraftsetzung der flächendeckenden Erdbebenversicherung per 1. Januar 2006 nicht zu erreichen sein.

3.3.2

Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)

Das Berichtsjahr war geprägt von einer intensiven Diskussion mit den Privatversicherern, insbesondere mit dem Ausschuss Schaden und der Fachkommission Sachversicherung des Schweizerischen Versicherungsverbands. Der Hauptfokus dieser Arbeit war auf die Finanzierung der Dienstleistungen des Sicherheitsinstituts gerichtet. Kann eine Dienstleistung einer Gesellschaft zugeordnet werden, soll sie dieser direkt verrechnet werden. Kommen Dienstleistungen allen Gesellschaften gleichermaßen zugute, werden sie pauschal abgegolten.

Grosse Anstrengungen wurden unternommen, um dem Privatversicherer den Nutzen des Sicherheitsinstituts darzulegen. Für dessen Mitglieder, insbesondere Underwriter und Risk Manager, wird ein webbasiertes Risikoinformationsportal zugänglich gemacht. Es enthält Auditberichte aller Institutsbetriebe und Inspektionsberichte aller durchgeführten Abnahmen und Kontrollen.

Um die Verbesserung von Effizienz und Kundenorientierung im Sicherheitsinstitut langfristig zu verankern, wurde ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000:2000 eingeführt.

Mit einem Gesamtertrag von Fr. 19,1 Mio. lag das Institut 2004 trotz schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen um 1,1% besser als im Vorjahr. Dieses erfreuliche Ergebnis ermöglicht einerseits, die notwendigen Investitionen zu finanzieren, andererseits die Mitgliederbeiträge der Privatversicherer für das Jahr 2005 erneut um 3,4% zu senken.

Im Rahmen der Ausdehnung der Aktivitäten im spanischen und französischen Markt wurde eine Vertretung des Sicherheitsinstituts in Spanien (Barcelona) gegründet. Schwerpunkte der Tätigkeit sind Beratung und Schulung.

Ein Hauptaugenmerk lag auf der Verbesserung des Informationsangebots des Sicherheitsinstituts. Dazu gehört der Aufbau des neuen, auf die heutigen Bedürfnisse der Kunden ausgerichteten Internetauftritts. Er richtet sich primär am Dienstleistungsangebot des Sicherheitsinstituts aus und soll den Kunden rasch zu den gewünschten Informationen führen.

3.4

Motorfahrzeugversicherungen

Die Motorfahrzeugversicherungen waren im Berichtsjahr praktisch ständig Gegenstand von Berichterstattungen in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Medien. Der eigentliche Anlass hierfür waren Debatten um die so genannte risikogerechte Tarifierung, insbesondere Diskussionen über die Tarifierungsmerkmale Geschlecht, Kantonszugehörigkeit und Nationalität. Die Tatsache, dass Angehörige bestimmter Nationalitäten einen überdurchschnittlich hohen Schadenaufwand verursachen und folglich höhere Prämien zu entrichten haben als der Durchschnitt, stiess da und dort auf Unverständnis und führte gar zu politischen Vorstössen. Grundsätzlich wurde aber doch von weiten Kreisen die Meinung vertreten, risiko- und verursachergerechte Prämienkalkulationen seien



legitim. Der Bundesrat erklärte, es sei zulässig, bestimmte Versichertengruppen stärker zu belasten, wenn dies aufgrund von statistischen Daten begründet werden könne. Aus Sicht des SVV, der bei der Prämiengestaltung keinerlei Funktion ausübt, handelt es sich bei der «Nationalität» um eines von vielen Kriterien, welche die Prämien beeinflussen können. Im Übrigen ist es Sache jeder einzelnen Gesellschaft, ihre statistischen Erkenntnisse zu bewerten und in der Preisgestaltung umzusetzen. Die unterschiedlichen Tarife und die ungleiche Annahmepolitik zeigen, dass zum einen der Wettbewerb unter den Motorfahrzeugversicherern spielt und zum anderen der Fahrzeughalter unter zahlreichen Produkten auswählen kann.

Im Dezember 2004 präsentierte das Bundesamt für Strassen ASTRA die im Rahmen des Projektes VESIPO geplanten Massnahmen zur Senkung der Anzahl Verkehrstopfer. Vorgeschlagen wurden 56 Massnahmen, unter anderem zur Verkehrserziehung, Fahrzeugsicherheit, Vereinheitlichung und Beschleunigung der Sanktionsverfahren. Die Kosten für die geplanten Massnahmen werden auf jährlich 670 Mio. Franken veranschlagt. Sie sollen nach Meinung des Bundesamtes über die Motorfahrzeug-Versicherungsprämien finanziert werden, und zwar mit einem Zuschlag von 15 Prozent über die nächsten 15 Jahre. Die MF-Versicherer begrüessen die Bestrebungen des Bundes zur Unfallprävention, warnen aber vor übertriebenen Erwartungen hinsichtlich Entlastung der Schadenzahlungen. Die äusserst kostspieligen Invaliditätsfälle aufgrund von leichten Auffahrunfällen (HWS) dürften durch die geplanten Massnahmen kaum spürbar beeinflusst werden. Der Bericht geht nun an das zuständige Departement (UVEK), welches bis Mitte 2005 dem Bundesrat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten soll.

Die Fachkommission Motorfahrzeug FKM befasste sich im Berichtsjahr schwergewichtig mit der Umsetzung des Projektes «elektronischer Versiche-

rungsnachweis». Erste technische Tests mit den Pilotgesellschaften konnten erfolgreich absolviert werden. Per Anfang März 2005 wird mit einer ersten Zulassungsbehörde der Pilotbetrieb aufgenommen werden. Der Zeitplan sieht vor, dass bis Ende 2007 alle Versicherungsgesellschaften und Zulassungsbehörden dem System angeschlossen sein werden. Versicherungsnachweise in papierener Form werden alsdann der Vergangenheit angehören. Im Übrigen befasste sich die FKM mit zahlreichen weiteren gesellschaftsübergreifenden Themen wie der Prävention, der Telematik im Strassenverkehr, der 2-Phasen-Ausbildung, der «Grünen Karte» und der Anpassung gesetzlicher Vorschriften. Mit besonderem Interesse verfolgte die FKM auch die Entwicklung der Kraftfahrtversicherung in der EU. Deren Richtlinien beeinflussen bekanntlich auch den inländischen Markt, so sind beispielsweise die Mindestversicherungssummen im Gleichschritt mit der EU per 1. Januar 2005 angepasst worden.

3.5

Haftpflichtversicherung

Im Zeitraum von 2000 bis 2003 ist das Prämienvolumen in der allgemeinen Haftpflichtversicherung um über 27% gestiegen. Diese Zuwachsrate liegt deutlich über jener des gesamten Nichtlebensgeschäftes, speziell wenn das aus besonderen Gründen höchst expansive Krankengeschäft ausgeklammert wird. Im Jahr 2004 hat sich die positive Prämienentwicklung im Haftpflichtbereich fortgesetzt, wenn auch in verringertem Tempo. Der Verband rechnet mit einem Prämienanstieg von gut 5%. Offensichtlich ist es in den letzten Jahren gelungen, zumindest in gewissen Teilbereichen ein besseres Verhältnis zwischen Prämieingang und Schadenaufwand bzw. Kosten zu erzielen. Allerdings war auch im Berichtsjahr wiederum eine Steigerung der Schadenstückzahlen festzustellen.

3.5.1

Talsperren-Haftpflichtpool

Im Berichtsjahr wurden die Prämien für alle versicherten Risiken massiv erhöht, dies aufgrund des geschärften Risikobewusstseins im Gefolge des Druckleitungsbruchs von Cleuson-Dixence und der entsprechenden Forderungen des Rückversicherungsmarktes.

Eine definitive Klärung der Verantwortlichkeiten in diesem Schadenfall ist in weiter Ferne, da der vorläufige Untersuchungsbericht der Strafverfolgungsbehörden noch ergänzt werden muss.

Nachdem die Verträge über die Risiken in den Kantonen Graubünden und Wallis nur für das Berichtsjahr verlängert wurden, haben sich die Betreiber entschlossen, für 2005 ein preislich günstigeres Angebot eines ausländischen Versicherer-Konsortiums anzunehmen. Die Zukunft des Pools ist deshalb offen.

3.5.2

Nuklearpool

Seit den Abstimmungen vom Mai 2003 hält die positivere Grundstimmung gegenüber der Kernenergie unvermindert an. Deshalb wird auch laut über den Ersatz bestehender Kernkraftwerke, vorzugsweise an den bestehenden Standorten, nachgedacht.

Noch keine definitive Lösung zeichnet sich bezüglich der Entsorgung der Nuklearabfälle ab, obwohl technisch ausgereifte Projekte vorliegen. Dem möglichen Standort Benken im Zürcher Weinland sollen noch andere Standortvarianten gegenüber gestellt werden. Der Nuklearpool ist überzeugt, dass eine sichere und dauerhafte Entsorgung der nuklearen Abfälle machbar ist; erforderlich ist jedoch der politische Wille zum Entscheid.

Der Pool ist im Stilllegungs- und im Entsorgungsfonds vertreten; für beide Instrumente äufnen die Kernkraftwerke planmässig erhebliche Mittel, die für die künftige Stilllegung der Werke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu verwenden sein werden.

Die Versicherung der schweizerischen Werke folgte im Berichtsjahr den im Vorjahr mit den Betreibern festgelegten Grundsätzen, und der Pool beteiligt sich nach wie vor an ausländischen Risiken, immer begleitet von eingehenden technischen Abklärungen vor Ort über Sicherheit und professionelles Management der jeweiligen Verantwortlichen.

3.6

Transportversicherung

Die Prämienzunahme war in der Transportversicherung im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr sehr bescheiden. Derartige Schwankungen sind jedoch in kleinen Branchen nicht ungewöhnlich. Allerdings ist gleichzeitig ein deutliches Ansteigen der Schadenbelastung festzustellen, was das Bild zusätzlich trübt.

Die seit Jahren anhaltende massive Steigerung des LKW-Verkehrsaufkommens ging einher mit einer erheblichen Zunahme der damit verbundenen Kriminalität. Daraus ergibt sich nicht zuletzt auch für die Transportversicherer eine deutliche Erhöhung der Schadenbelastung. In diesem Zusammenhang ist auch die EU-Osterweiterung zu erwähnen, die diese Entwicklung noch zusätzlich beschleunigt hat. Angesichts dieser Situation sehen sich die Transportversicherer veranlasst, auch der Diebstahlversicherung bei LKW ein grösseres Gewicht beizumessen. In diesem Sinne ist die Fachkommission Transport im Begriff, eine Bestandesaufnahme über die möglichen Präventionsmassnahmen zu schaffen.



Die Jahresversammlung des internationalen Transportversicherungsverbandes (IUMI) fand im Berichtsjahr in Singapur statt. Nebst anderen Themen bildete die Erörterung und Analyse der weltweit zunehmenden Kriminalität im Sektor des internationalen Handels einen wichtigen Diskussionspunkt.

3.7

Technische Versicherung

Im Gegensatz zum Vorjahr war im Berichtsjahr in der Technischen Versicherung eine rückläufige Prämienentwicklung zu registrieren. Dies ist in einer vergleichsweise kleinen Branche nicht immer vermeidbar, da z.B. Unternehmenszusammenlegungen zu einer Abwanderung grösserer Bestände ins Ausland führen können. Die Schadenbelastung blieb stabil.

Das Geschäftsmodell des «Contracting» findet auch in der Schweiz eine immer grössere Verbreitung. Damit werden neben den Te-Versicherern vor allem auch die Sach-, Haftpflicht- und Kreditversicherer konfrontiert.

Zwecks Schaffung eines Überblicks über die versicherungstechnischen Möglichkeiten hat es die Fachkommission Technische Versicherungen übernommen, eine Bestandesaufnahme zuhanden all dieser Branchen zu erstellen. Diese Unterlage wird mit entsprechenden Empfehlungen zuhanden aller Marktteilnehmer kombiniert.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Musterbedingungen Betriebshaftpflicht (Umstellung vom Schadenverursachungs-Prinzip auf das Schadeneintritts-Prinzip) erachteten es auch die Te-Versicherer als notwendig, die Musterbedingungen Bauherrenhaftpflicht entsprechend umzustellen. Zudem wurden diese Bedingungen auch einigen anderen Anpassungen unterzogen.

3.8

Rechtsschutzversicherung

Der Aufwärtstrend bei den Rechtsschutzversicherungen hat sich auch im vergangenen Jahr klar fortgesetzt. Das Volumen der gebuchten Prämien dürfte im Jahr 2004 das Niveau von 266 Mio. Franken brutto erreicht haben (2003: 260 Mio. Franken). Aber auch die Zahlungen für Versicherungsfälle sind im Jahr 2004 erneut angestiegen.

Rechtsschutzversicherungen werden zunehmend wichtiger, denn immer öfters werden Streitigkeiten mit Hilfe von Anwältinnen und Anwälten ausgetragen oder vor Gericht ausgefochten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Markt für Rechtsschutzversicherungen in der Schweiz noch viel Raum lässt für eine positive weitere Entwicklung der Branche, weil immer noch viele Menschen nicht rechtsschutzversichert sind.

Arbeitgeberfragen

4.1

Aus- und Weiterbildung

4.1.1

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)

An der VBV-Delegiertenversammlung vom 18. Mai 2004 nahm die Studie «Gesamtkonzeption der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in der schweizerischen Versicherungswirtschaft», die vom I.VW der Universität St. Gallen im Auftrag des SVV erarbeitet wurde, einen wichtigen Platz ein. Die weiteren Trägerorganisationen neben dem SVV nutzten die Gelegenheit, ihre Meinung zu den Ergebnissen der Studie einzubringen und die weitere Entwicklung zu diskutieren. Im Berichtsjahr war die Arbeit des VBV-Vorstandes entsprechend geprägt durch die Umsetzung der verschiedenen Strategien. In allen Bereichen konnten deutliche Fortschritte erzielt werden. Durch den Entscheid der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), inskünftig im Bereich der höheren Berufsbildung wieder eigene Wege zu beschreiten, steht der VBV vor weiteren Herausforderungen. In kurzer Zeit muss er die höhere Berufsbildung der Versicherungswirtschaft neu ordnen. Unter Einbezug zahlreicher Kreise der Branche wird die Gelegenheit genutzt, das gesamte Berufsqualifikationssystem zu überdenken.

4.1.2

Projekt education@insurance

In der Studie «Gesamtkonzeption» (vgl. 4.1.1) schlugen die Autoren im Rahmen der Strategie «Qualifiziertes Fachwissen» die Schaffung eines «Fachzentrums Versicherungswissen (FZV)» vor. In die Studie wurde der Projektauftrag zur Entwicklung eines FZV integriert. Gemäss diesem Auftrag der Kommission für Personal und Bildungsfragen KPB realisierte der VBV die erste Phase des Projekts «FZV».

Mit dem Business Case konnte belegt werden, dass der Aufbau des Fachzentrums unter der Prämisse einer künftigen Eigenfinanzierung möglich ist. In der Folge wurde in einer ersten Umsetzungsphase mit Unterstützung des Ressorts LIM (Learning and Information Media) eine elektronische Lernplattform evaluiert und aufgebaut. Neben der technischen Umsetzung wurde das Geschäftsmodell im Businessplan (Prozesse, Qualitätssicherung) weiter entwickelt und eine Investitionsrechnung erstellt.

Unter dem Namen education@insurance wurde im Januar 2005 das «Fachzentrum Versicherungswissen» lanciert. Der Paradigmawechsel – Öffnen von Angeboten für Teilnehmende anderer Unternehmen und Schicken von eigenen Mitarbeitenden in Kurse fremder Unternehmungen – ist greifbar geworden. Gezielte Kommunikationsmassnahmen unterstützen das neue Projekt.

4.1.3

Insurance Management School

In der «Gesamtkonzeption» (vgl. 4.1.1) wird der Aufbau einer Management-School vorgeschlagen. Es hat sich gezeigt, dass im Segment der Weiterbildung von sog. High-Potential-Mitarbeitenden gewisse Lücken bestehen. Das I.VW hat im Berichtsjahr im Auftrag des SVV eine Konzept-Studie für eine Insurance Management School an der Universität St. Gallen ausgearbeitet. Sofern der SVV-Vorstand grünes Licht gibt, soll ein erster Kurs von 6 Wochen Dauer bereits im Frühjahr 2006 stattfinden.

Die Insurance Management School (provisorischer Name) soll auf hohem Niveau modernes Managementwissen mit versicherungswirtschaftlicher Branchenkompetenz verbinden. Dem internationalen Aspekt des Bildungsangebots sowie der Praxisnähe soll ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Die Kurse, denen ein prozessorientiertes Lernen zugrunde liegt, sollen mit einem Diplom

abgeschlossen werden. In den detaillierten Projektstudien wird von jeweils rund 30 Kursteilnehmenden ausgegangen. Ziel ist es, die Kurse zu Marktpreisen anzubieten und selbsttragend zu gestalten.

4.1.4

Weiterbildung Fachausweis und Diplom

Das Institut Romand de Formation en Assurances IRFA, das anfangs 2004 gegründet wurde, ist erfolgreich gestartet und verzeichnete in allen im Schuljahr 2004/2005 angebotenen Modulkursen Fachrichtung Versicherung genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Neu bietet das IRFA Versicherungsmodule nicht nur in Fribourg, sondern auch in Lausanne an.

Im Berichtsjahr aktualisierten Referententeams die Kursunterlagen der Module Haftpflicht-, Sach-, Kranken- und Technische Versicherungen. Das nationale Kursprogramm mit dem gesamten Angebot an Versicherungsmodulkursen der Partnerschulen des VBV wurde als Newsletter und auf der Internetseite des VBV publiziert.

Erstmals organisierte der VBV anfangs 2005 Intensivkurse für die Module Versicherungswirtschaft und Versicherungsrecht. In gewohntem Rahmen bot der VBV Seminare zum Versicherungsfach-Experten an. Den Abschluss dieser Ausbildung bildet die Höhere Fachprüfung zur Erlangung des eidg. Diploms. Angeboten wurden die Seminare «Methode und Vernetzung» sowie «Versicherungsmarketing» und «Schaden- und Dienstleistungsmanagement». Diese Seminare haben mittlerweile einen festen Wert erlangt.

4.1.5

Lim (Learning and Information Media)

Im Berichtsjahr erwarb der VBV von der Swiss Life die Lizenz für Lernprogramme zur Sozialvorsorge und zum Thema Einführung in die Versicherung. Die Lernprogramme zur Sozialvorsorge behandeln die Gebiete Drei-Säulen-Konzept, AHV, IV, BVG, UVG und Koordination. Die Versicherungsgesellschaften können diese Programme, die ca. 13 Lernstunden in deutscher, französischer und italienischer Sprache beinhalten, gegen Bezahlung einer Lizenzgebühr für ihre Mitarbeitenden beim VBV beziehen.

Im Frühling 2005 erschien das überarbeitete Web-based-training Einzellebensversicherung, das unter anderem die Änderungen aus der ersten Revision der beruflichen Vorsorge berücksichtigt.

Die im 2004 aufgenommenen Arbeiten zur Produktion eines Lernprogramms zum Versicherungsvertragsgesetz VVG wurden fortgeführt. Sobald die Teilrevision des VVG in Kraft gesetzt wird, kann der VBV den Versicherungsunternehmen ein aktuelles Lernprogramm zu diesem Thema anbieten.

4.1.6

Fachbücher

Das in deutscher Sprache bereits erschienene Fachbuch «Personen- und Sozialversicherung – Grundlagen» erschien nun ebenso in Französisch und Italienisch. Es stellt das Gebiet der Personen- und Sozialversicherung in knapper, überblicksartiger Form dar und gestaltet die komplexen Zusammenhänge der sozialen Sicherheit praxisgerecht und lesefreundlich.

«Technische Versicherungen» von Alfred Bünzli, das neue Standardwerk über diese Versicherungssparte, erschien in französischer Sprache.

4.1.7

Kaufmännische Grundbildung

Im Sommer 2004 startete bereits die zweite Generation ihre kaufmännische Grundbildung nach dem neuen Modelllehrgang Privatversicherung. Im Vordergrund stand die Einführung und Optimierung des Lernportals und des Lernleitsystems unter www.insuranceatwork.ch. Das Lernleitsystem wird derzeit von rund 1000 lernenden Personen, 700 Berufsbildnern und 90 Betriebs-Supervisoren als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument der kaufmännischen Grundbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung genutzt.

In hoher Kadenz sind weitere drei Printlehrmittel von insurance@work, je in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgegeben worden: Kunde und Versicherung im Mai 2004, Haftpflichtrecht und Motorfahrzeugversicherung im August 2004 und Sach- und Vermögensversicherungen im Januar 2005. Die Printlehrmittel von insurance@work liefern die verbindliche Grundlage für die überbetrieblichen Kurse in der Branche Privatversicherung.

Zudem führte der VBV auch in diesem Berichtsjahr verschiedene Ausbildungen für Anspruchsgruppen der kaufmännischen Grundbildung (Berufsbildner, Leitende überbetrieblicher Kurse und Prüfungsexperten) durch.

Weiterhin ist die Versicherungswirtschaft prominent in den zuständigen Gremien der kaufmännischen Grundbildung vertreten. Die Verantwortliche im VBV ist in die schweizerische Prüfungskommission gewählt worden und vertritt die Branche in der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, SKKAB.

Im Berichtsjahr hat das Ressort kaufmännische Grundbildung seinen Leiter, Roger Tantanini, der nach schwerer Krankheit verstorben ist, verloren. An dieser Stelle sei Roger Tantanini für seinen enormen

und engagierten Einsatz für den qualifizierten Nachwuchs der schweizerischen Versicherungswirtschaft herzlich gedankt.

4.1.8

BVF – Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung

Im Berichtsjahr hat sich das bildungspolitische Umfeld der BVF grundlegend verändert. Nach verschiedenen Studien zum modularen BVF-System, die unter anderem Stärken und Schwächen des Systems ausmachten, sah die BVF neben vielen positiv beurteilten Punkten auch dringenden Reformbedarf. Nachdem einer der Hauptträger der BVF, die Schweizerische Bankiervereinigung SBVg, in einer eigenen Studie fundamentale Optionen andachte, ist per 6. Dezember 2004 ein Entscheid des Verwaltungsrats der SBVg gefallen. Das gewählte Zukunftsmodell ist aus Sicht der BVF die radikalste Lösung. Die SBVg entschied sich, mittelfristig aus der BVF auszusteigen, um ein neues eigenes Bildungs- und Qualifikationsgefäss aufzubauen, eine Höhere Fachschule Banking and Finance. Versicherer und Finanzplaner in der BVF wurden nicht in die strategische Neuausrichtung der SBVg mit einbezogen. Sie bedauern die Neuausrichtung der Banken, mit denen man ein höchst erfolgreiches modulares System im Jahr 1999 aufgebaut hatte, und müssen nun ihrerseits schnell entscheiden, wie sie weitergehen wollen. Diesbezügliche Gespräche (Hearings) fanden in den Monaten Februar und März 2005 statt.

Die BVF als modularer, berufsfeldorientierter Prüfungsträger wird ihre bestehenden Module nur noch für eine beschränkte Zeit in der heutigen Form anbieten, bis Ende Jahr 2008.



Statt Verbesserungen am System anzustreben, sieht nun die BVF ihre Hauptaufgabe darin, das System in Würde zu Ende zu führen und sauber in neue Gefässe zu überführen. Der schweizerische Finanzsektor wird es sich nicht leisten wollen, alle sich noch im System befindenden Kandidatinnen und Kandidaten mit einem unfertigen Abschluss sich selbst zu überlassen. Es muss im Interesse der Bank- und Versicherungswirtschaft sein, die Prüfungen in allen nachgefragten 56 Modulen bis zum Schluss Ende 2008 ordnungsgemäss und qualitativ hochstehend anzubieten. Alle Expertinnen und Experten im BVF-System sind aufgerufen, sich weiterhin zugunsten eines gut ausgebildeten Berufsnachwuchses zu engagieren und ihren Beitrag zu leisten, auch wenn die Motivation zur Mitarbeit in einem «Auslaufmodell» nicht immer leicht zu finden sein wird. Mit Sicherheit werden dieselben Fachleute im Nachfolgemodell wieder gefragt und hoch willkommen sein.

Im Prüfungsjahr 2004 absolvierten 3 396 Kandidatinnen und Kandidaten rund 12 980 Modulprüfungen in 56 verschiedenen Modulen auf den Stufen Fachausweis und Diplom in drei Sprachen.

4.2

Vermittler-Regelung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vermittlerregelung befasste sich der VBV insbesondere mit der beruflichen Qualifikation für Versicherungsvermittler. Er verfolgte und begleitete in Zusammenarbeit mit dem SVV die Entwicklungen auf politischer Ebene. Es fanden dazu verschiedene Treffen mit dem BPV statt.

Das Ressort erarbeitete Lerninhalte für einen berufspraktischen Teil, vor allem auch für Makler, und dachte im Sinne von Szenarien verschiedene praktische Regelungen und Ausführungsbestimmungen an, damit je nach politischen Vorgaben die Arbeit schnell aufgenommen und/oder weitergeführt werden kann.

Anfangs September 2004 erschien der Entwurf der Verordnung zum VAG (Aufsichtsverordnung AVO). Dieser Entwurf entsprach in vielen Bereichen nicht den Vorstellungen und Realitäten der Branche. Es sind Regelungen in die Verordnung und in den Anhang gelangt, die nicht hineingehören. Umso wichtiger war die detaillierte Stellungnahme seitens des SVV. Das Ressort Vermittler des VBV entwarf eine Stellungnahme zuhanden des Vorstandes VBV und des SVV.

Die Regelungen im Verordnungsentwurf VE-AVO waren nicht überall sehr glücklich. Das BPV setzte in der Folge eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Versicherungswirtschaft und anderen interessierten Kreisen ein. An vier Sitzungen wurden die wichtigen Punkte diskutiert und Konsenslösungen herbeigeführt (z.B. in den Fragen der Lerninhalte, Prüfungsarten).

VBV-intern setzte der Vorstand eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der VBV-Ressorts Vermittler und LIM (Learning and Information Media) ein. Diese Arbeitsgruppe hat alle offenen Fragen bezüglich des Test- und Prüfungstools CyberTest zu überprüfen, damit diese Software, entsprechende Inhalte/Fragen, technische Infrastrukturen und die relevanten Prozesse und Abläufe rechtzeitig geklärt sind.

4.3

Ausgleichskasse Versicherung

Die Ausgleichskasse Versicherung (gegründet durch den SVV und den Schweizerischen Verband der Versicherungsgeneralagenten) nahm im Geschäftsjahr 2004 mehr als 547 Mio. Franken an Beiträgen für die AHV/IV/EO/ALV ein. Dies entspricht einem Lohnvolumen der Branche von rund 4,37 Mia. Franken. Im Vorjahresvergleich ging die Lohnsumme um rund 1,7% zurück. Im selben Zeitraum richtete die Ausgleichskasse 215 Mio. Franken an AHV-Renten, 39 Mio. Franken an IV-Renten und 6,4 Mio.

Franken Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung aus. Ende 2004 umfasste die Ausgleichskasse 10 377 AHV-Rentner und 2 447 IV-Rentner.

Administrativ gesehen kann 2004 als Routine-Jahr bezeichnet werden; grössere gesetzgeberische Änderungen waren nicht zu verzeichnen. Immerhin musste eine Leistungsanpassung (AHV- und IV-Renten) per 1. Januar 2005 vorbereitet werden.

Medizinischer Dienst

5.1

Halswirbelsäulen-Problematik

Der Schweizerische Versicherungsverband konnte im Frühjahr 2004 den Schlussbericht zu den drei Studien zur Erforschung von Ursachen, Risiken und Therapien nach erlittenem kranio-zervikalen Beschleunigungstrauma KZBT («Schleudertrauma») veröffentlichen.

Ausgangspunkt dieser Studien war die Tatsache, dass sich in der Schweiz von den jährlich rund 10 000 kranio-zervikalen Beschleunigungstraumen bei rund 1 000 Geschädigten ein chronifizierter Gesundheitsschaden mit hohem Invaliditätsrisiko entwickelt, was insbesondere den Haftpflichtversicherern jährlich Kosten von rund einer halben Milliarde Franken verursacht. Diese Kosten wie auch die dahinter stehenden Einzelschicksale haben den SVV bewogen, die drei Studien in Auftrag zu geben.

Die Radanov-Studie zeigt auf, dass insbesondere eine begleitende psychotherapeutische Behandlung eine stärkere Beschwerdelinderung herbeiführt, wobei diese für die Nachhaltigkeit über mehrere Monate durchgeführt werden muss. Bei der Rand-Studie wurde aus drei Modulen eine Studiensynthese verfasst, aus welcher sich die empfohlene Vorgehensweise, das sogenannte Fallmanagement beim kranio-zervikalen Beschleunigungstrauma entwickelte. Dieses Fallmanagement wurde speziell für die Versicherungsfachleute konzipiert. Die im Rahmen der Crash-Studie durchgeführten und ausgewerteten Nachfahrversuche sind eine wichtige Grundlage für fundierte technische Unfallanalysen, insbesondere was die Beurteilung des Kollisionsverhaltens von Personenwagen der neueren Generation anbelangt. Die Referenzdatenbank wurde erstellt, damit Sachverhaltsabklärungen im Schadenfall künftig breiter abgestützt und Resultate aus computerunterstützten Unfallanalysen besser validiert werden können. Dies dürfte bei Anwälten

und Gerichten zu einer höheren Akzeptanz führen. Die genauen Studienbeschriebe sowie deren ausführliche Resultate sind unter www.med.svv.ch einsehbar.

Durch die Studien und das daraus abgeleitete Case Management ist eine signifikante Steigerung der Rehabilitations- und Reintegrationsraten zu erwarten. Hierdurch zeigt sich auch, dass die Versicherer die «Schleudertrauma»-Problematik ernst nehmen und Massnahmen ergreifen, die nicht nur im Interesse der Versicherer, sondern ebenso sehr im Interesse der Patienten liegen.

5.2

Kongresse und Tagungen

Im April 2004 wurde in Interlaken der Rehabilitationskongress in Kooperation mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation SAR und der Schweizerischen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation SGPMR durchgeführt. Fachleute aus Medizin, Paramedizin und Versicherungswirtschaft diskutierten an zwei Tagen über die Behandlungskette des Schwerverletzten vom Unfallort bis zu seiner vollständigen Wiedereingliederung.

Im Oktober 2004 fand das UVG-Seminar für Schadenverantwortliche statt. Erstmals wurde die Tagung unter Simultanübersetzung aller Referate gesamtschweizerisch in Interlaken durchgeführt.

Im November wurde die traditionelle Ärztetagung für die beratenden Ärzte des SVV in Bern durchgeführt. Hauptthemen waren «Ausgewählte Pathologien der oberen Extremität unter versicherungsmedizinischen Aspekten» sowie «Sorgfaltpflichtverletzung, Behandlungsfehler und Unfall als Folge einer Behandlung». Es zeigte sich, dass der heutige Wissensstand zu Ursachen und Entwicklungen verschiedener medizinischer Schadensbilder nicht mehr mit den ätio-pathogenetischen Vor-

stellungen vor dem Inkrafttreten des UVG im Jahre 1984 übereinstimmen und in der UVG-Revision von 2005 überdacht werden sollten.

5.3

Personenschaden und Reintegration

Die Fusion der beiden Arbeitsgruppen «Halswirbelsäule» und «Rehabilitation» zur «Arbeitsgruppe Personenschaden und Reintegration» (ArG Pe Re) erfolgte problemlos. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, den Versicherungsgesellschaften Instrumente zu liefern, damit diese den Leitsatz «Reintegration vor Rente» voll umsetzen können. Der Informationsaustausch unter den Arbeitsgruppenmitgliedern wird verbessert, zudem wird das Netzwerk innerhalb und ausserhalb der Gesellschaften stets gepflegt und ausgebaut.

5.4

Leiterin Medizinische Projekte des SVV

Seit dem 1. September leitet Frau Dr. med. Magdalena Guggenheim-Schneider verschiedene Projekte innerhalb des medizinischen Dienstes des SVV und stellt die Verbindung zum Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie sicher, wodurch sich Synergien in Projekten ergeben können.

5.5

Swiss Insurance Medicine SIM

Der Chefarzt des SVV hat sich auch in diesem Jahr am weiteren Aufbau der Swiss Insurance Medicine durch Mitarbeit in verschiedensten Arbeitsgruppen beteiligt. Die Arbeiten innerhalb der SIM und die dadurch gewonnenen Fortschritte in der Versicherungsmedizin sind beachtlich und müssen unbedingt von allen Versicherungsgesellschaften des SVV ideell und finanziell durch Beitritt unterstützt werden.



Prävention

Der SVV setzt seine intensiven Präventionsbemühungen fort. Er unterstützt die Beratungsstelle für Unfallverhütung, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, das Toxikologische Informationszentrum und die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft. Daneben hat der Verband im Berichtsjahr zwei eigene Präventionskampagnen durchgeführt.

Ziel der Kampagne «ich blick durch» war es, die immer häufiger auftretenden Unfälle beim Heimwerken zu reduzieren. Zu diesem Zweck wurden in verschiedenen Hobby-Märkten ungefähr 70 000 Schutzbrillen als Kontaktgeschenke abgegeben.

Mit der Kampagne «ich bin sichtbar» wurden die Verkehrsteilnehmenden für das Gefahrenpotenzial, welches schlechte Sichtbarkeit mit sich bringt, sensibilisiert. Bei speziellen Stand-Aktionen wurden rundum reflektierende Jacken zu einem stark reduzierten Preis angeboten. Die Kampagne wird im Jahre 2006 fortgeführt.

Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs BVM

7.1

BVM als Bestandteil des Schadenmanagements

Die Versicherungsgesellschaften offerieren bekanntlich die Möglichkeit, die finanziellen Folgen eines befürchteten Ereignisses solidarisch abzusichern. Der Eintritt der Gefahr oder zumindest der Zeitpunkt des Gefahren Eintritts ist unbestimmt und zufällig. Durch betrügerische Handlungen wird immer wieder versucht, dieses Grundprinzip der Versicherung zu umgehen. Ein Missbrauch der Versicherung gefährdet letztlich das auf Solidarität und gegenseitigem Vertrauen basierende Prinzip der Assekuranz, ist deshalb sozial schädlich und muss zum Nutzen der Versichertengemeinschaft minimiert werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass präzise Angaben zum Ausmass des Versicherungsmissbrauchs nicht möglich sind. Schätzungen und Hochrechnungen in- und ausländischer Gesellschaften lassen vermuten, dass mindestens zehn Prozent der Schadenzahlungen auf betrügerischen Forderungen beruhen. Aus der neuesten Meinungsumfrage des SVV geht zudem hervor, dass einer von fünf Befragten jemanden kennt, der im Schadenfall überhöhte Forderungen gestellt hat. Eine konsequente Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs drängt sich nicht nur aus Sicht der ehrlichen Kunden auf, sondern auch im Hinblick auf die Bedeutung der Kostensätze und der Schadenquoten der Gesellschaften. Beide dieser zentralen Elemente lassen sich mit einer beharrlichen Aufdeckung von Betrugsversuchen positiv beeinflussen. Praktisch alle Gesellschaften verfügen denn auch seit einiger Zeit über professionelle Fachstellen für die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs. Juristen und ehemalige Polizeibeamte ermitteln in jenen Fällen, die ihnen von Schadenregulierungsfachleuten als betrugsverdächtig zugewiesen werden. Hinzu kommen jene Schadenmeldungen, die von neuerdings im Einsatz stehenden elektronischen Betrugserkennungssystemen als betrugsverdächtig taxiert werden.

Selbstverständlich verfolgen die Ermittlungen der BVM-Spezialisten nicht ausschliesslich das Ziel, einen Betrugsversuch aufzudecken. Häufig geht es auch darum, den Nachweis zu erbringen, dass die Forderung zu Recht besteht und die Entschädigung folglich ausgerichtet werden kann.

7.2

Betrugsanfällige MF-Sparten

Der Schwerpunkt der Betrügereien liegt eindeutig im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen. Insbesondere bei der Motorfahrzeugkaskoversicherung wird immer wieder versucht, mit betrügerischen Forderungen die Solidargemeinschaft zu schädigen. So werden nicht selten Fahrzeuge ins Ausland verschoben, dort verkauft und anschliessend in der Schweiz als gestohlen gemeldet. Die Ermittlungen in diesen fingierten Fällen sind häufig aufwändig und zeitintensiv. Neben den MF-Sparten sind auch die Hausrat- und die Haftpflichtversicherungen in hohem Masse von Betrügereien betroffen. In diesem Zusammenhang muss eine klare Tendenz dahingehend festgestellt werden, dass für jedes an sich nicht versicherte Schadenereignis ein Haftpflichtiger bezeichnet wird. Dessen Versicherer muss dann jeweils nachweisen, dass der behauptete Schadenhergang nicht den Tatsachen entspricht. Gelingt der Nachweis, lehnt die Versicherung selbstverständlich die Forderung ab und tritt in der Folge vom Vertrag zurück. Zusätzlich zu diesen zivilrechtlichen Folgen muss der Betroffene allenfalls auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Trotz allem gehen die Gesellschaften selbstverständlich nach wie vor von der Redlichkeit der Versicherten aus. Die grosse Mehrheit der Schadenersatzforderungen besteht zu Recht. Im Interesse ihrer ehrlichen Kunden wird die Betrugsbekämpfung aber auch in Zukunft ihre wichtige Bedeutung beibehalten.

Öffentlichkeitsarbeit

8.1

Jahresmedienkonferenz

Das Interesse der Medien an der Versicherungsbranche ist weiterhin gross. An der Jahresmedienkonferenz des Verbandes vom 26. Januar 2005 nahmen über 40 Medienschaffende aus dem In- und Ausland teil. SVV-Präsident Albert Lauper berichtete in seinem Tour d'horizon über den anhaltenden Aufwärtstrend bei der Privatassekuranz und bekräftigte die Dialogbereitschaft der Versicherungsbranche mit allen Stakeholdern. Bruno Pfister, Vorsitzender Ausschuss Wirtschaft & Finanzen, informierte über den Swiss Solvency Test, und Direktor Lucius Dürr beleuchtete die Thematik der risikogerechten Prämien.

8.2

Mediengespräche

Im Rahmen seiner verstärkten Kommunikationsaktivitäten hat der SVV in der Berichtsperiode verschiedene Medienveranstaltungen durchgeführt. Vor der Herbstsession der eidgenössischen Räte wurden in Bern mit Bundeshausjournalisten die Rahmenbedingungen in der beruflichen Vorsorge diskutiert. Zusammen mit den Versicherungsverbänden Deutschlands, Österreichs und des Fürstentums Liechtenstein hat der SVV im Januar in Zürich ein Mediengespräch zum Thema Rechnungslegung (IFRS) durchgeführt. Wirtschaftsjournalisten aus allen vier Ländern sind der Einladung gefolgt.

8.3

Mediencommuniqués und -anfragen

Der SVV verfasste zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Themen, versicherungstechnischen Fragen und aktuellen Ereignissen Mediencommuniqués, die auf www.svv.ch abrufbar sind. Die Anzahl der Medienanfragen hat in der Berichtsperiode weiter zugenommen, ebenso die Themenvielfalt. Im Fokus der Medienschaffenden standen einmal mehr die

berufliche Vorsorge, die neue Finanzmarktaufsicht, Rechnungslegungs- und Solvabilitätsfragen, die Erdbebenversicherung und diverse Gesetzesvorlagen.

Besondere Medienaufmerksamkeit erhielten versicherungstechnische Fragen rund um das Seebeben in Asien, die risikogerechten Prämien oder die Hagelschäden des vergangenen Sommers. Der Präsident und der Direktor gaben diverse Interviews in den Printmedien und der SVV hat sich auch bei Radio und Fernsehen als Interviewpartner etabliert. Alleine im Dezember und Januar traten Repräsentanten des SVV sechs Mal vor die Kameras der nationalen Fernsehsender. Wiederum erschien im Berichtsjahr eine regelmässige Kolumne des Präsidenten in der «Schweizer Versicherung».

8.4

Elektronische Medien

Das Internet-Angebot unter www.svv.ch ist weiter ausgebaut worden und wird von den verschiedenen Zielgruppen des SVV rege benutzt. Zahlreiche Internet-Besucher haben den SVV-Newsletter abonniert, welcher periodisch über die politischen Standpunkte des SVV informiert. Das Extranet ist aufgrund der übergreifenden Verbandsthemen von zentraler Bedeutung, denn es ermöglicht den interaktiven Informationsaustausch zwischen den einzelnen Fachgremien des Verbandes bzw. zwischen den Gremien und der Geschäftsstelle. Ebenso gewährleistet es den Informationsfluss vom Verband zu den Mitarbeitenden der Privatassekuranz. Neben verbandsinternen Informationen werden im Extranet zudem täglich Kurzmeldungen zu aktuellen Geschehnissen publiziert.

8.5

Publikationen

Im Dezember 2004 ist die erste Ausgabe von «Positionen der Versicherungswirtschaft» erschienen. Das neue Periodikum wird vier Mal jährlich vor den Sessionen des Bundesparlaments an die Parlamentarier, Behörden, Journalisten, etc. verschickt und soll Opinion Leaders für die Anliegen der Privatassekuranz sensibilisieren. Seit letztem Sommer verfügt der SVV zudem mit der Broschüre «Die berufliche Vorsorge im Überblick» über ein wichtiges Instrument, das komplexe System der beruflichen Vorsorge anschaulich darzustellen. Die neue Publikation «Freizeitsicherheit in der Schweiz» gibt einen Einblick in die aktuelle Situation und die Möglichkeiten der Präventionsarbeit. Auf die Medienkonferenz hin ist wiederum die neue Ausgabe von «Zahlen und Fakten 2005 – die private Versicherungswirtschaft» erschienen. Die Publikationen sind auch online unter www.svv.ch verfügbar.

8.6

Präventionsprojekte

Die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist ein wichtiges Anliegen der Privatassekuranz. Der Verband unterstützt Drittprojekte und realisiert eigene Präventionskampagnen.

An acht Standorten in Gebirgsregionen der Schweiz entstehen Lernpfade, die den Besuchern auf spielerische Art und Weise die Schutzwirkung eines intakten Waldes vermitteln und die Bedeutung des Schutzwaldes für die Schadenprävention aufzeigen.

Das Lernpfadprojekt «Schutz.Wald.Mensch» (www.schutz-wald-mensch.ch) wird vom Elementarschaden-Pool (ES-Pool) finanziert. Im Sommer/Herbst 2004 wurden die Pfade in Moléson (FR) und Adelsboden (BE) eröffnet.

Der Schwerpunkt der Präventionsarbeit des SVV liegt in der Unfallverhütung. Die Präventionskampagne «enjoy sport – protect yourself» soll die Tragquote der persönlichen Schutzausrüstung beim Sport erhöhen. Mit einem Event im Herbst 2004 in Bern hat der SVV die Kampagne «ich bin sichtbar» lanciert. Mit der Abgabe von reflektierenden Jacken soll die Sichtbarkeit von Fussgängern und Velofahrern im Strassenverkehr verbessert werden.

8.7

Weitere Informationsaktivitäten

Der SVV unterhält einen steten Gedanken- und Meinungsaustausch mit Politikern, Parteien, Behörden und Verbänden. Besonders intensiviert wurde der Dialog mit Gruppierungen, deren Meinungen von denjenigen der Privatassekuranz abweichen.

Im April 2005 hat der SVV die Reihe der BVG-Veranstaltungen in Lugano weitergeführt. Auch im Tessin war das Interesse bei Vertretern von KMU an dieser Informationsveranstaltung über die berufliche Vorsorge gross.

Im Jahre 2004 wurden 45 Ratgeberinserate im redaktionellen Teil des Sonntagsblick sowie der Westschweizer Zeitung Le Matin dimanche veröffentlicht. Behandelt wurden Themen aus allen Geschäftsfeldern der Assekuranz.

Im Rahmen der internen Kommunikation verfasst die Geschäftsstelle alle 14 Tage ein Reporting an den Vorstand. Die «CEO-Information», ein Bulletin in elektronischer Form, erscheint vier Mal pro Jahr und erfreut sich weiterhin grosser Beachtung.

Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva

Im Jahr 2004 wurden der Ombudsstelle insgesamt 4310 Fälle unterbreitet. 837 davon fielen nicht in ihre Zuständigkeit, weil sie sich z.B. auf den Bereich der Krankenkassen, der Personalfürsorge oder der AHV/IV/ALV bezogen. Von den 3473 Fällen, für welche die Ombudsstelle zuständig war, wurden 2874 direkt mit den Versicherungskunden erledigt. In 599 Fällen kam es zu Interventionen bei den Versicherungsgesellschaften. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Interventionen der Ombudsstelle um nicht weniger als 20% erhöht. Im Bericht der Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva wird diese Zunahme insbesondere mit der tendenziell grösseren Komplexität der Fälle begründet, die jeweils eine Kontaktierung des Versicherers unumgänglich macht. Im weiteren wird aber auch darauf hingewiesen, dass trotz der Bemühungen der Versicherungsgesellschaften um mehr Transparenz und verständlichere Kommunikation nach wie vor ein gewisses Misstrauen unübersehbar ist.

Bei der Aufgliederung der Anfragen und Beschwerden nach Branchen stand im Berichtsjahr wiederum die Lebensversicherung an der Spitze, und zwar mit 654 Fällen. Es folgen die Autohaftpflicht (518), die Krankenversicherung (487), UVG-Fragen (411), Haftpflicht (388), Hausrat (214), Fahrzeugkasko (179), Rechtsschutz (169), Diebstahl (147) vor den übrigen Versicherungszweigen (insgesamt 306 Fälle). In der Lebensversicherung bildeten Fragen rund um den Vertrag sowie die Themen Beratung und Verfahrensabläufe den hauptsächlichen Anlass für die Einschaltung der Ombudsstelle. Dies im Gegensatz zu anderen Branchen, namentlich der Sach-, der Motorfahrzeug- und der Haftpflichtversicherung, bei denen die Leistungen und die Schadenerledigung im Vordergrund standen.

Die Beschwerdezahlen im Lebensbereich haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dazu hält die Ombudsstelle fest, Zweifel an der korrekten Abrechnung durchzögen wie ein roter Faden die

an sie gerichteten Anfragen. Offensichtlich ist die Information durch die Versicherer bzw. ihre Berater mitunter suboptimal, etwa in bezug auf Rückkaufswerte, Überschussanteile oder Risiken (z.B. von fondsgebundenen Produkten). Die Ombudsstelle hält in diesem Zusammenhang fest, besonders oft richteten sich die Vorwürfe an die Adresse von Maklern, deren Beratungsqualität (im Guten wie im Schlechten) auf die Reputation der Versicherungsgesellschaften zurückfällt.

Vom Total der 2004 eingegangenen Anfragen und Beschwerden entfielen 77% auf die deutsche Schweiz, 15% auf die französische und 8% auf die italienische Schweiz.

Verbandinternes

10.1

Mitgliederbestand

Über den Bestand der SVV-Mitglieder gibt die Liste im Anhang Auskunft. Neu sind zum Verband u.a. verschiedene Krankenversicherer gestossen, die ebenfalls im KVG-Geschäft tätig sind. Über die Integration dieser «krankenkassennahen Versicherer» und ihren Einbezug in mehrere SVV-Gremien wird an der Generalversammlung 2005 eingehend informiert.

10.2

Generalversammlung

Die 74. ordentliche Generalversammlung fand am 24. Juni 2004 im Hotel Hilton in Basel statt. Anwesend waren die Delegierten von 61 Mitgliedergesellschaften. Daneben nahm eine Vielzahl von Gästen an der Versammlung teil. Der SVV-Präsident, Herr Albert Lauper, stellte sein Referat unter den Titel «Grossbaustellen in der Versicherungswirtschaft». Das Gastreferat hielt Herr Gérard de La Martinière, Präsident des CEA. Er befasste sich mit dem Thema «La réforme des règles de solvabilité et l'avenir de l'assurance européenne». Die Referate sind abrufbar unter www.svv.ch.

Neu in den Vorstand gewählt wurde Herr Thomas Pleines (Allianz Suisse). Aus dem Vorstand zurückgetreten sind Herr Dr. Gerd-Uwe Baden (Allianz Suisse) sowie Herr Hans Weber (Pax). Als Vorsitzender des neu gebildeten Ausschusses «Wirtschaft & Finanzen» wurde Herr Bruno Pfister (Swiss Life) gewählt. Die Konstituierung dieses neuen Ausschusses machte eine Revision der SVV-Statuten nötig, die oppositionslos gutgeheissen wurde.

10.3

Vorstand/Vorstandsausschuss

Der Vorstandsvorstand trat zur Beratung seiner Geschäfte in der Berichtsperiode viermal zusammen. Deutlich häufiger als früher tagte der 6-köpfige Vorstandsausschuss. Die Vorbereitung der Hauptgeschäfte des Vorstandes erfordert zunehmend mehr Zeit. Angesichts des raschen Wandels des versicherungsrelevanten Umfelds müssen zudem öfters Entscheide gefällt werden, die keinen Aufschub dulden. – Per 31. Dezember 2004 trat Herr Rudolf Kellenberger (Swiss Re) als Folge der Pensionierung aus dem Vorstand und dem Vorstandsausschuss zurück.

10.4

Ausschüsse

Die im Zuge der Verbandsfusion Anfang 1998 erfolgte Einsetzung von drei Ausschüssen (Leben; Kranken/Unfall; Schaden) hat sich organisatorisch bewährt. Im Jahr 2003 wurde zudem die Einrichtung eines vierten Ausschusses (Wirtschaft & Finanzen) beschlossen. Durch eine Statutenänderung an der Generalversammlung 2004 wurde dieser neue Ausschuss auch formell verankert. Ihm sind drei branchenübergreifende Kommissionen (Anlagefragen; Steuerfragen; Rechnungslegung und Berichterstattung) unterstellt. Der Ausschuss Wirtschaft & Finanzen hat insbesondere die Entwicklungen auf den Gebieten der Finanzmarktaufsicht und der Rechnungslegung im weitesten Sinn zu verfolgen, und zwar auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Finalisierung der Aufsichtsverordnung befasste sich der Ausschuss besonders intensiv mit dem Swiss Solvency Test.



10.5

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle mit rund 30 Mitarbeitenden hat ihren Sitz in Zürich und bildet das operative Element in der Struktur des SVV. Unter der Leitung des Direktors ist die Geschäftsleitung – im Rahmen der Führungsgrundlagen (Statuten, Leitbild, Aktionsplan, Geschäftsreglement) – für die Umsetzung der Verbandsbeschlüsse verantwortlich. Die Ressorts der Geschäftsstelle stellen zudem die fachliche und administrative Unterstützung der Milizorgane sicher. Im Lauf des Berichtsjahres ist das Ressort Kommunikation personell verstärkt worden.

10.6

Kommissionen

Die Aktivitäten in den verschiedenen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, Delegationen und Task Forces auf zentraler und auf Ausschuss-Ebene nahmen in der Verbandsarbeit wiederum einen breiten Raum ein. Dabei wird dem «Milizsystem» im SVV nach wie vor allseits ein hoher Stellenwert beigemessen: nur dank der Bereitschaft der Mitgliedgesellschaften, ihre Fachleute für die wichtige und teilweise zeitraubende Tätigkeit in den einzelnen Gremien freizustellen, ist es überhaupt möglich, die vielfältigen, umfangreichen, zunehmend komplexen und zudem immer öfter zeitlich dringenden Verbandsaufgaben mit einer vergleichsweise kleinen Geschäftsstelle zu bewältigen.

Im Berichtsjahr wurden die Kommissionen, in denen insgesamt über 300 SachkennerInnen mitwirken, einer vertieften Leistungsüberprüfung unterzogen. Insbesondere wurde abgeklärt, ob durch einen Übergang vom heutigen System der (mehrheitlich) ständigen Kommissionen zu einem vermehrten Project Management mit ad-hoc-Gruppen Effizienzgewinne zu erzielen wären. Die Analyse unter

Einbezug sämtlicher Ausschuss- und Kommissionspräsidenten kam klar zu einem negativen Ergebnis. Die bestehende Kommissionsstruktur bewährt sich nach wie vor und wird im Grundsatz fortgeführt. Vor allem bei den zentralen Kommissionen sind allerdings gewisse Anpassungen vorgenommen worden.

Europäische Union

1.1

Bilaterale Abkommen

In der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2004 haben die eidgenössischen Räte der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (Bilaterale I) sowie den acht Abkommen der Bilateralen II mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Schweizer Wirtschaft, und damit auch die Versicherungswirtschaft, ist auf diese Abkommen mit der Europäischen Union angewiesen. Sie begrüsst deshalb den klaren Parlamentsentscheid, der eine konsequente Fortsetzung des bilateralen Wegs bedeutet und damit der derzeit einzigen valablen Option im Verhältnis zur EU gleichkommt. Die guten Beziehungen der Schweiz zu den mit Abstand wichtigsten Handelspartnern können dadurch, bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Schweizer Interessen, ausgebaut und gefestigt werden. Dem Wirtschaftsstandort Schweiz bringen die Abkommen konkrete Vorteile, weshalb der SVV sich für eine rasche Umsetzung einsetzt.

Dem Abkommen Schengen/Dublin im Rahmen der Bilateralen II, das die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich Sicherheit und Asyl fördert, ist allerdings Opposition erwachsen, so dass es im Juni 2005 zur Referendumsabstimmung kommt. Nach Überzeugung des Verbandes verbessert das Abkommen die Rahmenbedingungen für den Geschäftsreiseverkehr und den Tourismus. Ausserdem trägt es dem Anliegen des Finanzplatzes Schweiz gebührend Rechnung. Der SVV setzt sich deshalb entschieden auch für das Teilabkommen Schengen/Dublin ein.

Dieselbe Haltung vertritt der Verband beim Personenfreizügigkeitsabkommen, das im September 2005 dem Souverän unterbreitet werden soll. Eine Ablehnung dieses Abkommens hätte negative Folgen für den heimischen Arbeitsmarkt. Die Beziehungen zur (erweiterten) EU würden schwer gestört. Für die Europäische Union ist es in der Tat undenkbar, zwei verschiedene Regimes der Personenfreizügigkeit zu unterhalten. Wird die Vorlage in der Volksabstimmung verworfen, hätte die EU das Recht, das gesamte Paket der Bilateralen I zu kündigen. Dies hätte ohne Zweifel schwer wiegende Folgen für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

1.2

Entwicklungen im Europäischen Vertragsrecht

Mit einer Mitteilung vom Juli 2001 hat die Europäische Kommission eine breite Debatte über eine allfällige Vereinheitlichung des Vertragsrechts in Europa lanciert. Im Vertragsrecht hat die europäische Angleichung bisher – in der Regel unter dem Aspekt des Konsumentenschutzes – nur bestimmte Einzelfragen erfasst. Es gibt beispielsweise EG-Richtlinien zu den Haustürgeschäften und zur Verwendung von missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen.

In der Folge hat die Europäische Kommission 2003 einen Aktionsplan und im vergangenen Oktober eine weitere Mitteilung zur Thematik veröffentlicht. In der Mitteilung vom Oktober 2004 schlägt die Kommission einen sog. Gemeinsamen Referenzrahmen (GRR) zum Vertragsrecht vor. Gemäss Vorstellung der Kommission könnte der GRR aus folgenden drei Teilen bestehen:

- wesentliche Grundsätze des Vertragsrechts,
- Definitionen der wichtigsten Rechtsbegriffe des Vertragsrechts (z.B. Definition des Vertrags- oder Schadenbegriffs) sowie
- vertragsrechtliche Mustervorschriften.

Im Rahmen dieser Debatte wird auch über eine mögliche Angleichung des Versicherungsvertragsrechts diskutiert. Diese hat bis anhin – wie im allgemeinen Vertragsrecht – nur eine marginale Rolle gespielt. Die Kommission schlägt in der Mitteilung vom Oktober 2004 vor, besondere Mustervorschriften für Versicherungsverträge in den GRR aufzunehmen. Die Verabschiedung des GRR, die nach umfangreichen Konsultationen erfolgen soll, ist für 2009 geplant.

Neben der Kommission beschäftigt sich weiter seit 1999 eine private Projektgruppe mit der Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts. Die Projektgruppe setzt sich aus Professoren von verschiedenen europäischen Universitäten zusammen. Ihr Ziel ist es, den Stand des Versicherungsvertragsrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz zu ermitteln und durch einen Vergleich dieser Regelungen die Grundlage für eine spätere Vereinheitlichung dieses Rechtsgebietes zu legen.

1.3

Lamfalussy-Verfahren

Das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren wurde, wie bereits im letzten Jahresbericht ausgeführt, 2004 auf den Banken- und Versicherungsbereich ausgedehnt. Der dazu für den Versicherungsbereich gebildete Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (CEIOPS) und seine Untergruppen haben im laufenden Geschäftsjahr die Arbeiten am Projekt Solvency II aufgenommen. Trotz kleinerer Geburtsfehler und bestehender Kompetenzstreitigkeiten kann festgestellt werden, dass die Einführung des Verfahrens als Erfolg gewertet werden kann. Die grössere Geschwindigkeit der Gesetzgebung unter dem Lamfalussy-Verfahren im Gegensatz zum Mitentscheidungsverfahren ist gerade im dynamischen Versicherungsumfeld zu begrüssen.

1.4

Rückversicherungsrichtlinie

Die EU-Kommission hat im April 2004 den Entwurf einer Richtlinie zur Rückversicherungsaufsicht vorgelegt. Der Entwurf wurde anschliessend von einer Arbeitsgruppe des Ministerrates beraten und Ende 2004 wurden auch die Beratungen im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlamentes aufgenommen. Im Zentrum der Debatte stehen finanzielle Aspekte in der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen (z.B. Anforderungen an die Solvabilität, Regeln zur Bildung und Behandlung von Schwankungsrückstellungen). Die Richtlinie wird sich im wesentlichen an die Regeln der Erstversicherungs-Richtlinien anlehnen, wobei jedoch den Besonderheiten der Rückversicherung Rechnung zu tragen ist. Als Nichtmitglied der EU muss die Schweiz dem Fortgang der Beratungen eine besondere Aufmerksamkeit schenken, insbesondere was die Frage des Drittlandzuganges betrifft.

Weitere internationale Organisationen

2.1

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

Seit ihrer Gründung im Jahre 1994 hat sich die Assoziation als Vordenkerin und Trendsetterin in versicherungsaufsichtsrechtlichen Fragen etabliert. In der Finanzdienstleistungsindustrie wird dieses Gremium in Aufsichtskreisen als gleichwertiger Partner zu den jeweiligen Parallelorganisationen der Banken bzw. der Wertpapierhäuser wahrgenommen.

An der Generalversammlung im Herbst 2004 sind der Standard on Disclosure Concerning Technical Performance and Risks for Non-life Insurers and Reinsurers und das Guidance Paper on Investment Risk Management verabschiedet worden. Zudem sind an den Principles on the Supervision of Insurance Activities on the Internet sowie beim Guidance Paper on Anti-money Laundering and Combating the Financing of Terrorism Textrevisionen gutgeheissen worden.

Die Generalversammlung hat davon Kenntnis genommen, dass ein Framework for Insurance Supervision erarbeitet werden soll. Dieser Rahmen lehnt sich, soweit bereits absehbar, im Aufbau und in der Ausgestaltung an das 3-Säulen-Konzept der Solvenzmodelle an (1. Säule: Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung; 2. Säule: aufsichtsrechtliche Überprüfung; 3. Säule: Markttransparenz und Marktdisziplin). Die IAIS greift mit der Erarbeitung dieses Papiers in die Diskussion um die Solvenzbeurteilung bei Versicherungsunternehmen ein.

2.2

OECD

Die in Paris domizilierte OECD setzt sich unter anderem zum Ziel, auf politischer Ebene «good governance» zu fördern, auf wirtschaftlicher

Ebene die Liberalisierung voranzutreiben und zu einem nachhaltigen Wachstum beizutragen. Das Comité des assurances, das von Herrn Kurt Schneiter (BPV) präsidiert wird, befasst sich im weitesten Sinn mit der Regulierung des privaten Versicherungswesens.

Im Juli und im November 2004 hielt das Versicherungskomitee je eine viertägige Session ab. An den Beratungen des Ausschusses nahm die Schweiz mit einer Delegation teil, welcher Vertreter des BPV, des EDA sowie des SVV und einiger seiner Mitgliedgesellschaften angehörten.

Schwerpunkte der Sessionen 2004 waren die folgenden Themen:

- Entwicklungen im Aufsichtsrecht
- Regulierung der Rückversicherung
- Schwankungen an den Finanzmärkten
- Deckung von Terrorismusschäden
- Rechnungslegung
- Private Krankenversicherung
- Private Altersvorsorge

2.3

WTO/GATS

Seit der Neulancierung der Verhandlungen im Sommer 2004 hat sich in der laufenden Handelsrunde wenig ereignet. Die Verhandlungen konzentrierten sich auf ein Abtasten bezüglich des Arbeitsprogrammes. Einigkeit herrscht aber darin, dass man auch in denjenigen Bereichen (z.B. Dienstleistungen) weiterkommen will, die im Schatten des Landwirtschaftsdossiers gestanden sind. Es wurde vereinbart, dass bei Bedarf drei oder vier weitere informelle Ministertreffen bis Hongkong stattfinden sollen. Ein erstes hat im März 2005 in Kenya stattgefunden. Bis im August 2005 sollen erste Annäherungen erreicht werden und Textentwürfe vorliegen. Ein Abschluss der Verhandlungen im Dezember 2005 in Hongkong erscheint als unwahrscheinlich. Die Ziellinie dürfte frühestens im Jahr 2006 überschritten werden.

Die Generalversammlung des Comité Européen des Assurances CEA vom 18. Juni 2004 in Prag stand im Zeichen der EU-Erweiterung. Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei und Slowenien, die bisher assoziierte Mitglieder waren, wurden als Vollmitglieder in den Verband aufgenommen, Bulgarien als assoziiertes Mitglied. Dem CEA gehören damit 32 nationale Versicherungsverbände als Mitglieder an. Als Nachfolger von G. Swalef wurde G. de La Martinière, Präsident der Fédération Française des Sociétés d'Assurances, zum CEA-Präsidenten gewählt. V. Mráz, Vizepräsident des Tschechischen Verbands, wurde zum Mitglied des Präsidiumsrats des CEA ernannt. Als Folge des turnusgemässen Ausscheidens von P. Eckert ist die Schweiz erstmals seit vielen Jahren nicht mehr im obersten Führungsgremium des CEA vertreten. Umso bedeutungsvoller ist die aktive Mitarbeit des SVV und seiner Mitgliedgesellschaften in den verschiedenen Gremien und die Mitwirkung an den regelmässig stattfindenden Sitzungen der Geschäftsführer der nationalen Verbände.

Internationale Fragen im Bereich Rechnungslegung und Solvenz

4.1

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Auch in diesem Berichtsjahr hat sich in Fragen der Rechnungslegung international viel getan. Die für die Versicherungswirtschaft wesentlichen Bereiche betreffen dabei die Versicherungsstandards IFRS 4 und IAS 39.

Am 31. März 2004 wurde der lang diskutierte Versicherungsstandard IFRS 4 «Versicherungsverträge» veröffentlicht und damit die Phase I des IASB-Projektes «Versicherungsverträge» abgeschlossen. IFRS 4 sieht vor, dass Unternehmen, die bereits nach IAS bilanzieren, weitgehend ihre bisherige Bilanzierungspraxis fortsetzen können und eine Erhöhung der Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse über erweiterte Offenlegungspflichten, insbesondere im Anhang, erreicht werden. Das International Accounting Standards Board IASB hat durch diese Entscheidung dem internationalen Druck nachgegeben und sieht nun davon ab, Fair-Value-Angaben für die aus Versicherungsverträgen resultierenden Forderungen und Verpflichtungen erstmalig zum 31. Dezember 2006 vorzuschreiben. Es wird jedoch an dem Vorschlag festgehalten, den Ansatz von Grossrisiken- und Schwankungsrückstellungen in einer IAS/IFRS Bilanz nicht zuzulassen.

Die Diskussion um Phase II, deren Gegenstand der Ansatz und die Bewertung von Versicherungsverträgen ist, wird vom IASB im Mai 2005 wieder aufgenommen. Bei Phase II handelt es sich um die problematischere Phase, hat man doch viele Probleme, die zunächst in Phase I behandelt werden sollten, in diese kommende Phase «verschoben». Der Entwurf eines Standards für Phase II wird in 2005 erwartet, die Ergebnisse dieses Standards sollen voraussichtlich ab 2007/2008 zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine Verordnung beschlossen, mit der IAS 39 «Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung» unter Ausklammerung bestimmter Vorschriften über die Anwendung der uneingeschränkten Fair-Value-Option und die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge-Accounting) übernommen wird.

Die Einschränkungen ergeben sich im wesentlichen aus dem allgemein bestehenden Problem, dass die Auswirkungen der Fair-Value-Option noch nicht definitiv geklärt sind und der Vorwurf seitens der Europäischen Zentralbank (EZB) laut wurde, dass die Anwendung der Fair-Value-Option die wirtschaftliche Stabilität im europäischen Wirtschaftsraum gefährden könnte.

Der IAS 39 soll für alle Branchen gelten und wird als Interimstandard betrachtet, da die Europäische Kommission offensichtlich davon ausgeht, dass gemeinsam mit dem IASB anderweitige Lösungen – zumindest was die Fair-Value-Option angeht – gefunden werden können.

Die Versicherungsstandards IAS 39 und IFRS 4 sind seit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

4.2

Solvenz II

Nach dem Start des Projektes im Jahre 2001 sind in einer ersten Phase die Rahmenbedingungen für die neuen Solvabilitätsvorschriften definiert worden. Ende 2003 wurde beschlossen, das Lamfalussy-Verfahren auch im Versicherungssektor anzuwenden und das Committee of European Insurance and Occupational Pension Insurance Supervisors (kurz CEIOPS) beauftragt, die Europäische Kommission sowohl in Fragen der Direkt- und der Rückversicherung wie auch im Vorsorgebereich zu beraten.



Nach Festlegung der Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des zukünftigen Solvenzsystems hat das Projekt in der zweiten Jahreshälfte 2004 an Dynamik zugelegt. Das CEIOPS beabsichtigt, die mögliche Ausgestaltung des neuen Systems in drei Konsultationsphasen vernehmen zu lassen, um anschliessend einen Entwurf vorlegen zu können. Die erste Konsultation wurde im Juni 2004 gestartet und befasste sich mit der Ausgestaltung des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahrens. In der zweiten Konsultation, die im ersten Quartal 2005 vorgesehen ist, sollen die Eigenmittelanforderungen festgelegt werden. Schliesslich ist vorgesehen, Ende 2005 Vorgaben zur Erreichung von Markttransparenz zu machen. Damit soll die Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs anvisiert werden.

Eine sehr zentrale Bedeutung bei der Ausgestaltung von Solvency II ist mit der Frage verbunden, zu welchen Werten Aktiven und Passiven ins Solvenzsystem einfliessen sollen. Obwohl nicht ausdiskutiert, zeichnet sich dahingehend ein Konsens ab, dass eine Form von Marktwertbewertung angezeigt ist, deren nähere Ausgestaltung noch festzulegen sein wird. Da bei den versicherungstechnischen Rückstellungen keine marktgängigen Bewertungen verfügbar sind, muss hier mittels – letztlich subjektivem – Schätzvorgang ein Weg zur marktnahen Bewertung dieser Verpflichtungen gefunden werden. Die gleiche Frage stellt sich übrigens auch bei der Ausgestaltung der Rechnungslegungsvorschriften IFRS, deren Beantwortung in die Phase II des IFRS-Projekts verlagert worden ist.

Ertragsbilanz

Zur Ermittlung des grenzüberschreitenden Geschäfts der Privatversicherungen führt die Schweizerische Nationalbank SNB seit 1999 eine Erhebung bei den international tätigen Versicherungsgesellschaften durch. Das Ergebnis dieser Erhebung lautet für 2000 bis 2003 wie folgt (Mio. Franken):

	2000	2001	2002	2003
Dienstleistungsexport (Einnahmen)	2582	1959	4333	4759
Dienstleistungsimport (Ausgaben)	125	125	133	133
Saldo	2457	1834	4200	4627

Die Erhebung der SNB erfasst auf der Exportseite im wesentlichen die verdienten Prämien für eigene Rechnung aus dem Ausland abzüglich den Schadenaufwand bzw. die Versicherungsleistungen für eigene Rechnung an das Ausland, und umgekehrt auf der Importseite. Der grösste Teil des Überschusses entfällt auf die Rückversicherung.

1

Versicherungsgesellschaften

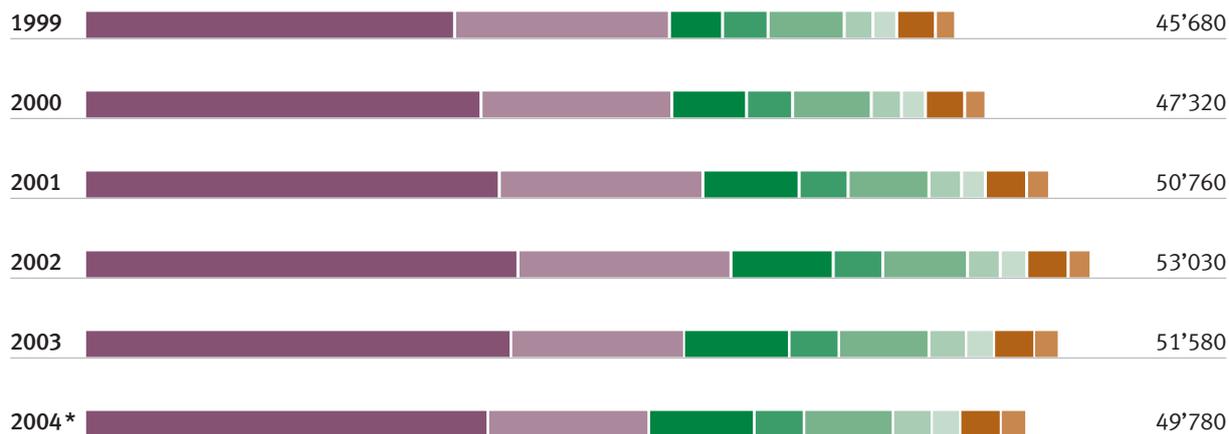
Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 1990–2004 (Quelle: BPV)

		Leben	Schaden	Rück	Total
31.12.1990	Schweiz	26	65	14	105
	EU		21		21
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	89	14	129
31.12.1995	Schweiz	30	73	23	126
	EU		26		26
	übriges Ausland		2		2
	Total	30	101	23	154
30.9.2000	Schweiz	28	73	35	136
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	108	35	173
31.8.2001	Schweiz	28	79	44	151
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	114	44	188
30.9.2002	Schweiz	24	78	51	153
	EU	2	35		37
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	116	51	193
30.9.2003	Schweiz	24	79	55	158
	EU	2	35		37
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	117	55	198
31.8.2004	Schweiz	24	78	62	164
	EU	2	33		35
	übriges Ausland		4		4
	Total	26	115	62	203

Prämieneinnahmen

Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1999–2004

Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)

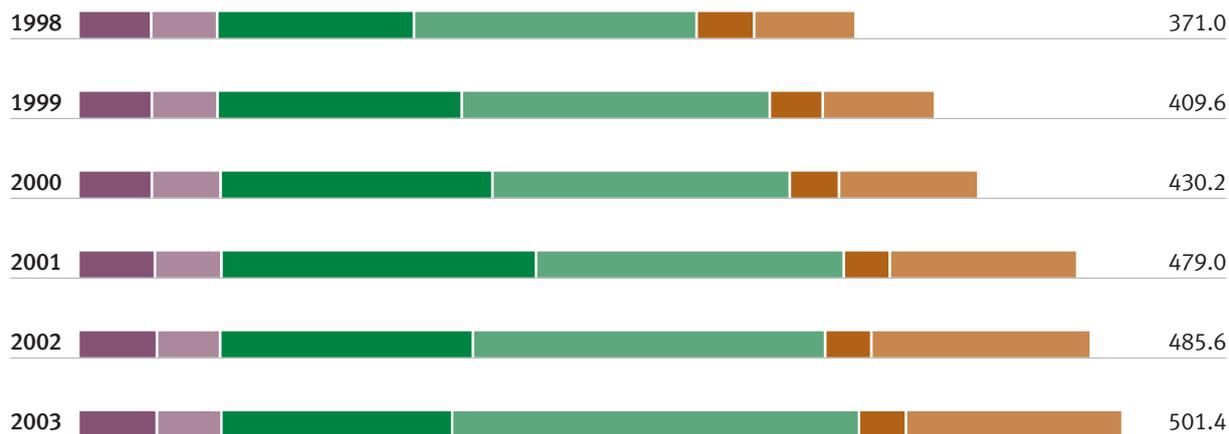


	1999	2000	2001	2002	2003	* 2004
Leben Kollektiv	19'870	21'300	22'290	23'300	22'930	21'680
Leben Einzel	11'470	10'170	10'860	11'340	9'250	8'570
Leben total	31'340	31'470	33'150	34'640	32'180	30'250
Kranken	2'710	3'880	5'040	5'370	5'570	5'560
Unfall	2'300	2'330	2'490	2'520	2'550	2'550
Motorfahrzeug	3'960	4'090	4'210	4'420	4'730	4'680
Allgemeine Haftpflicht	1'390	1'470	1'600	1'610	1'870	1'970
Feuer/ES	1'120	1'130	1'120	1'270	1'390	1'420
Übrige Sach	1'930	1'960	2'070	2'020	2'060	2'080
Übrige Zweige	930	990	1'080	1'180	1'230	1'270
Nichtleben total	14'340	15'850	17'610	18'390	19'400	19'530
Gesamttotal	45'680	47'320	50'760	53'030	51'580	49'780

*Schätzung SVV

Kapitalanlagen

Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1998–2003 nach Anlagekategorien
 Angaben in Milliarden Franken (Quelle: BPV)



	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Grundstücke, Bauten	34.2	34.5	34.9	36.0	37.0	36.9
Hypotheken	30.9	30.7	31.2	31.1	29.5	30.2
Aktien, Beteiligungen	94.6	117.7	131.2	152.0	121.9	111.3
Festverzinsliche Wertpapiere	136.4	148.8	143.6	148.7	170.3	197.1
Schuldscheindarlehen, Schuldbuchforderungen	26.7	24.5	22.7	21.1	21.2	21.6
Übrige Anlagen	48.2	53.4	66.6	90.1	105.7	104.3
Total	371.0	409.6	430.2	479.0	485.6	501.4

Kapitalerträge

Kapitalerträge nach Anlagekategorien 2002/2003

Angaben in Milliarden Franken (Quelle: BPV)



	2002	2003
■ Grundstücke, Bauten	2.4	2.4
■ Hypotheken	1.2	1.1
■ Aktien, Beteiligungen	5.8	5.8
■ Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldscheindarlehen, Schuldbuchforderungen	8.1	8.8
■ Übrige Anlagen	2.9	2.6
■ Total	20.4	20.7

Versicherungsdichte im internationalen Vergleich

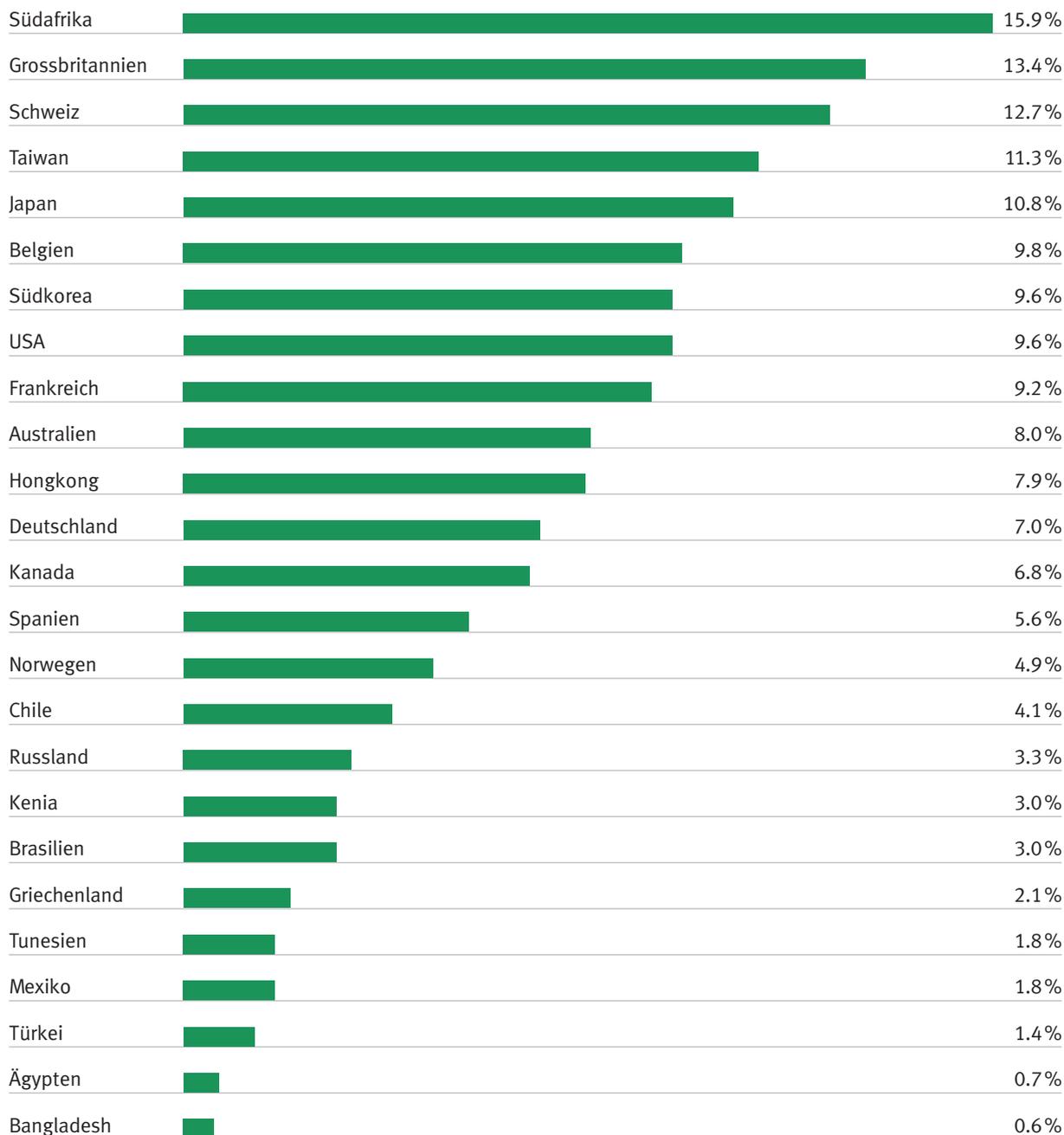
Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner 2003
in US\$ (Quelle: Swiss Re)

Schweiz	5660
Grossbritannien	4059
Japan	3771
Irland	3670
USA	3638
Frankreich	2698
Deutschland	2051
Australien	2041
Italien	1913
Kanada	1872
Hongkong	1833
Singapur	1621
Bahamas	1274
Spanien	1146
Israel	1041
Südafrika	584
Chile	216
Russland	98
Thailand	80
Türkei	48
Tunesien	46
Saudiarabien	41
VR China	36
Indien	16
Kenia	13
Nigeria	3
Pakistan	3

Versicherungsdurchdringung im internationalen Vergleich

Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt 2003

in % (Quelle: Swiss Re)

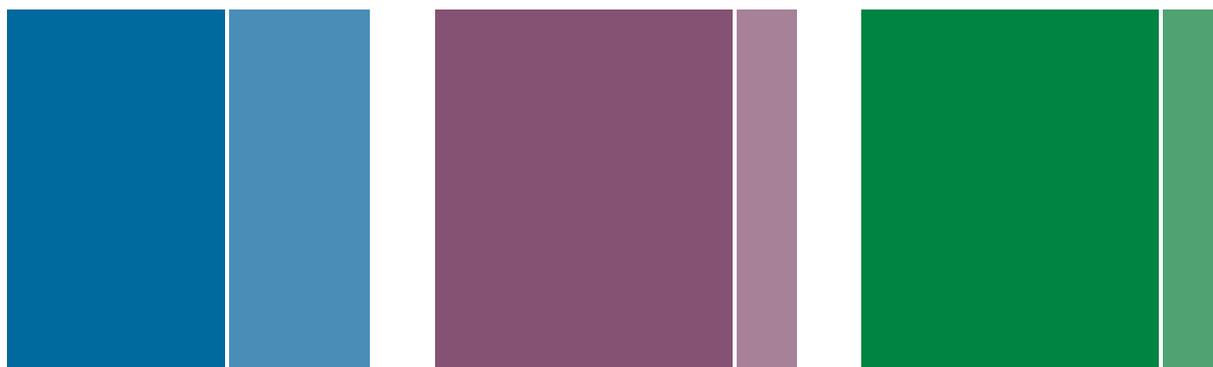


7

Personal der Schweizer Privatassekuranz

7.1

Beschäftigte Schweiz 2000–2005 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)



	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Total	47'859	49'366	48'171	46'175	43'514	42'186
■ Männer	30'120	30'562	29'690	28'233	26'255	25'596
■ Frauen	17'739	18'804	18'481	17'942	17'259	16'590
■ Innendienst	37'491	39'234	38'035	35'865	35'479	35'114
■ Aussendienst	10'368	10'132	10'136	10'310	8'035	7'072
■ Vollzeit	40'498	41'477	40'869	39'125	36'122	35'056
■ Teilzeit	7'361	7'889	7'302	7'050	7'392	7'130

7.2

Beschäftigte Ausland* 2000–2005 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
■ Total Ausland	98'956	100'218	115'645	111'754	90'777	92'774

* Schweizerische Niederlassungen und Tochtergesellschaften

1

Verbandsghremien

Vorstand	Präsident	Albert Lauper	Mobilier
	Vizepräsident	Hans-Jürg Bernet	Zürich
	Mitglieder	Urs Berger	Mobilier
		Rolf Dörig	Swiss Life
		Philippe Egger	Winterthur
		Michel Liès *	Swiss Re
		Alfred Leu	Generali
		Manfred Manser *	Helsana
		Rolf Mehr	Vaudoise
		Thomas Pleines	Allianz Suisse
		Georg Portmann *	CSS
		Pierre-Marcel Revaz *	Groupe Mutuel
		Martin Strobel	Bâloise
		André Vionnet	National
		Erich Walser	Helvetia Patria

* Vorgeschlagen zur Wahl durch die Generalversammlung 2005

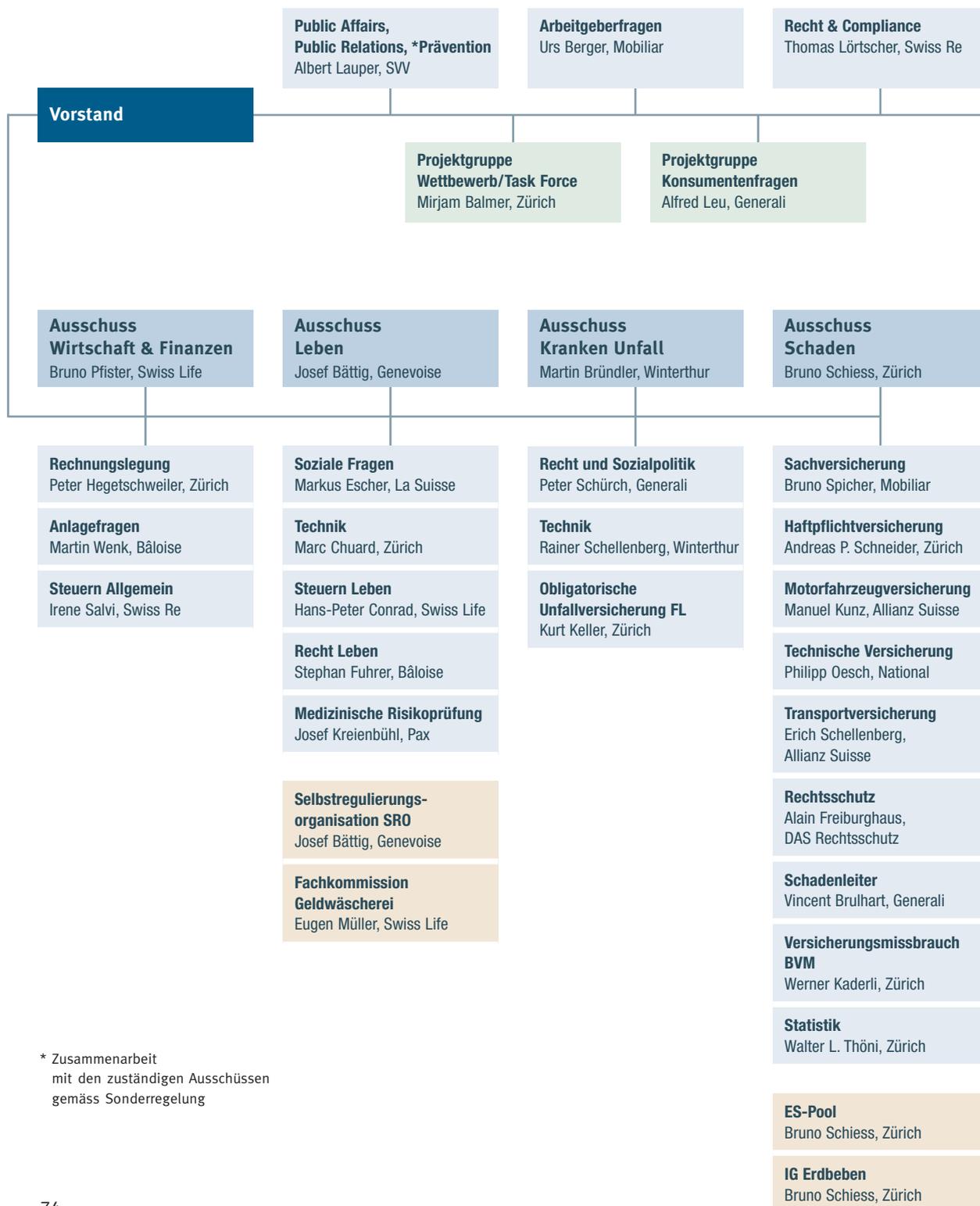
Ausschuss Leben	Vorsitz	Josef Bättig	Genevoise
	Mitglieder	Marco Baur	Generali
		Klaus Dauner	Allianz Suisse
		Donald Desax	Helvetia Patria
		Imre B. Emmerth	Pax
		Ruedi Hefti	Winterthur
		Franz Josef Kaltenbach	Bâloise
		Daniel Loup	Providentia
		Antimo Perretta	Swiss Life
		Anton Peter	National
		Jean-Michel Waser	Vaudoise
		Peter Zutter	Swiss Re



Ausschuss Kranken/Unfall	Vorsitz	Martin Bründler	Winterthur
	Mitglieder	Reto Dahinden Thomas Grichting Jürg Hauswirth René Kramer Bruno Kuhn Clemens Markstein Hans-Peter Purtschert Philippe Regazzoni Georg Schanz Jean-C. Visinand	CSS Groupe Mutuel Zürich Helsana Mobiliar Allianz Suisse National Swiss Re Bâloise Vaudoise
Ausschuss Schaden	Vorsitz	Bruno Schiess	Zürich
	Mitglieder	Gerhard Berchtold Roman Clavadetscher Bruno Kuhn Jörg Meyer Severin Moser Hans-Peter Purtschert Peter Schmid Hermann Sutter Yves Zaugg	Allianz Suisse Generali Mobiliar Bâloise Winterthur National Swiss Re Helvetia Patria Vaudoise
Ausschuss Wirtschaft & Finanzen	Vorsitz	Bruno Pfister	Swiss Life
	Mitglieder	Hans Peter Boller Roland Geissmann Peter Hegetschweiler Rolf Nebel Joachim Oechslin Irene Salvi Martin Wenk	Converium Helvetia Patria Zürich Swiss Re Winterthur Swiss Re Bâloise
Revisionsstelle		PricewaterhouseCoopers, Zürich	

Organigramme SVV

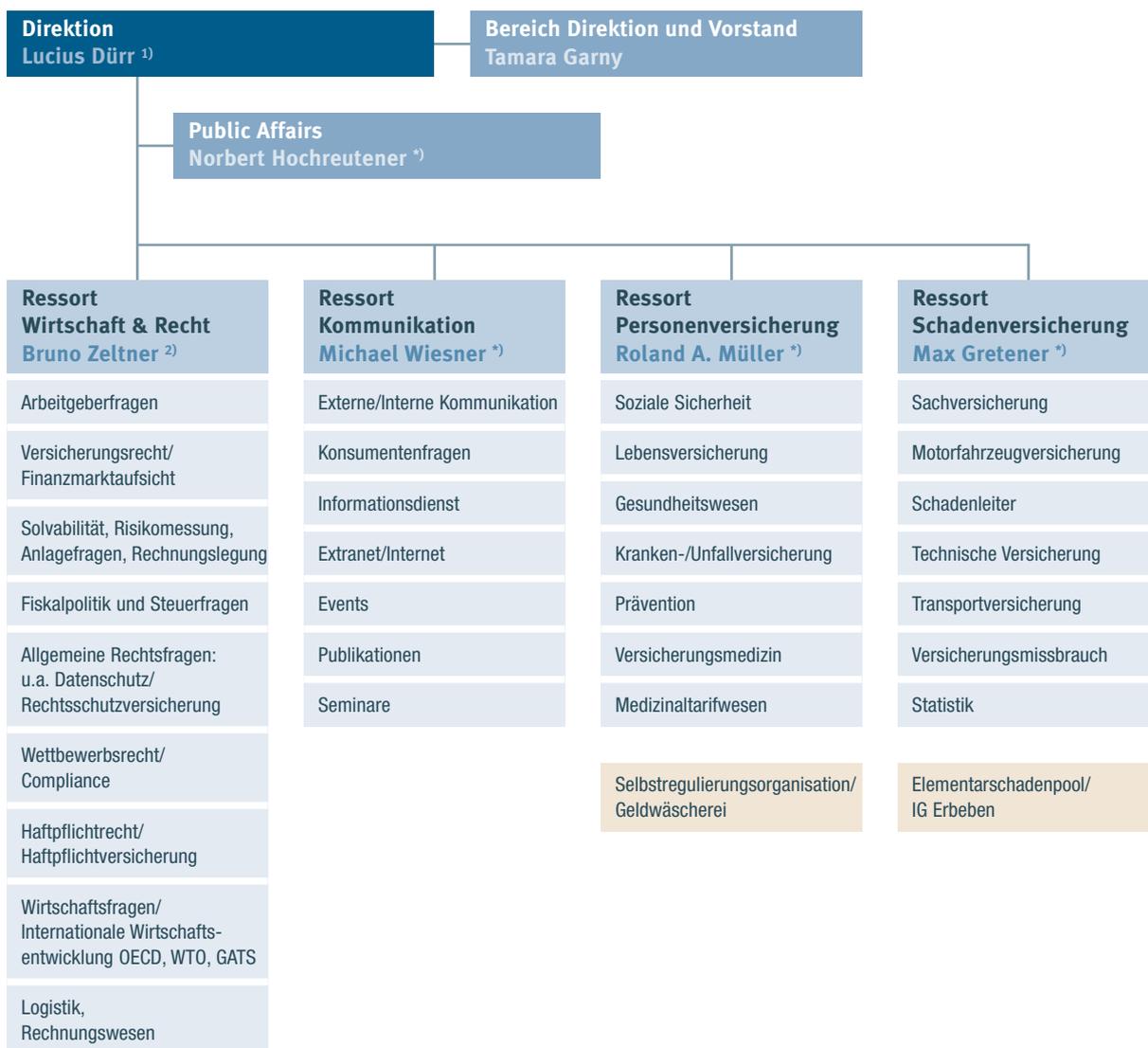
Organe



* Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen gemäss Sonderregelung



Geschäftsstelle



1) Vorsitzender der Geschäftsleitung

2) stellv. Vorsitzender der Geschäftsleitung

*) Mitglied der Geschäftsleitung

Mitgliedgesellschaften

ACE Insurance SA, Zürich
Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Alea Europe AG, Basel
Allianz Suisse Leben, Zürich
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Zürich
Appenzeller Versicherungen, Appenzell
Aspecta Assurance International AG, Zürich
Assista tcs SA, Vernier
AXA Compagnie d'assurances, Lausanne
AXA Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel
CAP Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft AG, Zug
Chubb Insurance Company of Europe S.A., Zürich
Converium AG, Zürich
Coop Allgemeine Versicherung AG, Wallisellen
Coop Rechtsschutz, Aarau
CSS Versicherung AG, Luzern
DAS Protection Juridique SA, Lausanne
Emmentalische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, Konolfingen
Epona Société mutuelle d'assurances générale des animaux, Lausanne
Europäische Reiseversicherungs AG, Basel
Europäische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich, Zürich
Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft, Adliswil
GAN Incendie Accidents Compagnie française d'assurances et de réassurances incendie, accidents et risques divers, Pully
Garanta (Schweiz) Versicherungs AG, Basel
Generali Assurances Générales, Genève
Generali Personenversicherungen, Adliswil
Gerling, Allgemeine Versicherungs-AG, Zürich
Groupe Mutuel Assurances GMA, Martigny
Groupe Mutuel Vie GMV SA, Martigny
Harper Versicherungs AG, Zürich
HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover, Zürich
Helsana Unfall AG, Zürich
Helsana Versicherungen AG, Zürich
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, St. Gallen
Império Assurances et capitalisation SA, Lausanne
Infrassure Ltd., Baden
Innova Versicherungen, Gümligen
Inter Partner Assistance, Société Anonyme, Bruxelles, Genève
La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, Genève
La Suisse, Société d'assurances contre les accidents, Lausanne



La Suisse, Société d'assurances sur la vie, Lausanne
Mannheimer Versicherung AG (Schweiz), Zürich
Nouvelle Compagnie de Réassurances, Genève
Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel
Patria Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel
Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel
Phenix Compagnie d'assurances, Lausanne
Phenix Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne
Protekta, Rechtsschutz-Versicherung AG, Bern
Providentia Société Suisse d'Assurances sur la Vie Humaine, Nyon
Rentes Genevoises, Genève
Retraites Populaires, Lausanne
Revios Rückversicherung Schweiz AG, Zug
Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Zürich
Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern
Schweizerische National Leben AG, Bottmingen
Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich
Skandia Leben AG, Zürich
S.O.S. Evasan, Genève
TSM, Compagnie d'Assurances Transports, La-Chaux-de-Fonds
UBS Life AG, Zürich
UNIQA Assurances SA, Genève
Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances, Lausanne
Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances, Lausanne
Versicherung der Schweizer Aerzte VA, Bern
Visana Versicherungen, Bern
Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, Zürich
Winterthur Leben, Winterthur
Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur
XL Insurance Switzerland, Winterthur
Zenith Vie, Compagnie d'assurances sur la vie, Pully
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich
Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Die Gesellschaftsnamen entsprechen nicht in jedem Fall dem Label, unter dem die Gesellschaften bzw. Gruppen am Markt auftreten, da sich die Mitgliedschaft beim SVV nach den rechtlichen Verhältnissen richtet.

(Stand per 30. April 2005)

